Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. — Für Berlin übernimmt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. Wilhelm-Straße 32. Fernsprecher: Amt I 988.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro Kunstpetitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitige Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Anordnungen können keine Berücksichtigung finden. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 104. [41. Jahrgang.] Sonntag den 4. Mai 1902. Zu (Morgen-)Ausgabe. [41. Jahrgang.] Nr. 104.

Berlin, den 3. Mai.

Amtliche Nachrichten.

Aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem General der Artillerie und Generalinspekteur der Fußartillerie Edlen von der Planitz den Schwarzen Adlerorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Oberlehrern a. D. Philipp Knieß und Karl Pauli aus Frankfurt a. M. den Rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Förster a. D. Hermann Doebel zu Osche im Kreise Schwetz, bisher in Charlottenthal, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, den emeritirten Lehrern Fredor Harisch zu Liebersdorf im Kreise Landeshut und Karl Lüders zu Stadtsuhr im Kreise Kalbe an der Milde, dem Zuhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Strommeister a. D. Gottlieb Ossig zu Krappitz im Kreise Oppeln und dem bisherigen Gemeindevorsteher Edmund Helmes zu Hockeln im Kreise Marienburg i. Hann. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, sowie dem Stadtförster Wilhelm Menge zu Dorsten im Kreise Recklinghausen, dem bisherigen Gemeindevorsteher Gottfried Lehmann zu Wiesaf im Kreise Wittenberg, dem Strafanstalts-Aufseher Wilhelm Kühn zu Groß-Strehlitz, dem Holzhauermeister Johann Pawlowski zu Grunbayw im Kreise Strasburg W.-Pr., dem früheren herrschaftlichen Kutscher Heinrich Woldt zu Stenno im Landkreis Bromberg, dem Großspänner Gottlieb Reitmer zu Wolfersleben im Kreise Graffchaft Wernigerode und dem Hüttenarbeiter Gottlob Streitthorst zu Ilsenburg desselben Kreises das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaiserlichen Vicekonsul Winckel zum Konsul in Mostow a. D. zu ernennen geruht.

Dem Königlich niederländischen Konsul Heinrich v. Groening in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Der Hüttingenieur Emil Haase in Lübeck, Pferdemarkt 11, welcher, ohne in die Liste der Patentanwalte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, ist auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwalte, vom 21. Mai 1900 vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen worden.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Sanitätsrath Dr. Nieden in Bochum den Charakter als Geh. Sanitätsrath zu verleihen.

Der Land-Bauinspektor v. Salzwedel ist von Frankfurt a. O. nach Potsdam versetzt.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Albert Hoffa zu Würzburg ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ernannt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Robert Pinnarz zu Alfeld ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

An Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist der bisherige kommissarische Seminarlehrer Marquardt zu Pölitz als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Der Regierungsrath Gerke in Stettin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Stettin und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-Direktionsbezirk Stettin ernannt worden.

Politischer Tagesbericht.

Zur Aufhebung des Heringszolls.

Der Beschluß der Zolltarifkommission über die Aufhebung des Heringszolls wird noch in hervorragendem Maße Gegenstand eingehender Erörterungen sein müssen. Die „Berliner Correspondenz" schreibt in dieser Angelegenheit: „Der Heringszoll gehört zu den dauernstesten Erscheinungen in unserem Zollsystem. Während er früher durchaus erheblich höher war und zeitweilig bis auf 12 ℳ anstieg, ist er im Jahre 1891 auf 3 ℳ für das Faß festgesetzt worden und seitdem unverändert so verblieben. Schon aus dieser geschichtlichen Entwicklung geht die nahe Beziehung des Heringszolls zum heimischen Wirthschaftsleben hervor. Ganz besonders aber sind die Verhältnisse der Gegenwart dazu angethan, die Wichtigkeit des Schutzes unserer Heringsfischerei zu erweisen. Der deutsche Betrieb vollzieht sich — hauptsächlich in Folge der geographischen Lage der Fanggründe — unter erheblich ungünstigeren Verhältnissen als der des Auslandes. Selbst der bisherige Zollschutz hat nicht genügt, diesen Unterschied auszugleichen, und es sind daher im Laufe der letzten Jahrzehnte vom Reiche in Form der Gewährung von Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsprämien sowie von den Bundesstaaten und namentlich auch von Privaten sehr bedeutende Opfer gebracht, um die Heringsfischerei-Unternehmungen, mit denen der Wohlstand ganzer Küstenorte und weiter Kreise unserer seemännischen Bevölkerung verbunden ist, lebensfähig zu erhalten und zu erweitern. Nach vielfachen Schwierigkeiten reisen jetzt langsam und allmälig die Erfolge an. Zwei bessere Jahrgänge haben dazu beigetragen, die deutschen Betriebe zu konsolidiren. Der Antheil des deutschen Heringsfangs an der Deckung des heimischen Bedarfs ist in stetem Wachsen begriffen. Er betrug:

Im Jahre	Die Einfuhr (nach Abzug der Ausfuhr) Faß	1000 ℳ	Der Fang der deutschen Hochseefischerei Faß	1000 ℳ	Demnach stellt sich der deutsche Fang zum Einfuhrüberschuß auf v. H.
1892	1 181 356	27 170	28 138	647	2,4
1893	1 397 105	27 705	30 359	607	2,2
1894	1 366 551	29 899	40 944	819	3,0
1895	1 267 266	28 598	65 319	1 764	5,2
1896	1 214 004	25 302	79 345	1 656	6,5
1897	1 168 735	30 067	56 745	1 731	4,9
1898	1 383 854	32 507	127 950	3 455	9,2
1899	1 092 085	35 612	69 649	2 647	6,4
1900	1 132 195	37 852	120 769	4 589	10,7
1901	1 361 548	41 109	164 036	6 233	12,05

Mit Zuversicht läßt sich hoffen, daß auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse dieser Zweig der nationalen Arbeit eine weitere günstige Entwickelung nehmen wird. Diese Entwickelung aber würde sofort unterbrochen, falls der Beschluß der Kommission in Geltung treten sollte. Das Geschick der gesammten deutschen Hochseefischerei ist auf das Engste mit der vorliegenden Frage verknüpft. Lebhaftes Interesse hat auch unsere Kriegsflotte an dem Bestehen und der Entfaltung der deutschen Heringsfischerei. Um nur ein Moment nach dieser Richtung hin anzuführen, so stellen die Heringsfischer ein seemännisch geschultes Material dar, das jederzeit in greifbarer Nähe ist.

Daß die Reichsorgane über so hebeutungsvolle Interessen hinwegzugehen in der Lage wären, erscheint ausgeschlossen. Es darf deshalb mit Bestimmtheit angenommen werden, daß bei den weiteren Verhandlungen von Seiten der verbündeten Regierungen die ernsten Bedenken mit allem Nachdrucke werden dargelegt werden, die einer Aenderung des bisherigen Zustandes sich entgegenstellen, und daß die Beweiskraft dieser Argumente sich als wirksam genug erweisen wird, um einen entscheidenden Einschnitt in die zu erfreulichen Hoffnungen berechtigte Entwickelung unserer Heringsfischerei zu verhüten."

Das „Wolffsche Telegraphische Bureau" theilt mit: Wir sind ermächtigt, die heute Abend in mehreren Berliner Blättern veröffentlichten Mittheilungen über angeblich bevorstehende Aufhebung der 45tägigen Rückfahrkarten für völlig erfunden zu erklären.

Arbeiterschutz im Handelsgewerbe.

In der arbeiterstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amts ist in diesen Tagen die auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) eingeleitete „Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Komptoiren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind", abgeschlossen und veröffentlicht worden.

Die Erhebung ist, ebenso wie die früheren Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, nach dem System der Stichproben durchgeführt und sollte 10 v. H. der betheiligten Betriebe erfassen. Sie hat sich auf insgesammt 13 673 Komptoire erstreckt, in welchen zur Zeit der Erhebung (September 1901) 69 686 Personen Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt waren. Hiervon gehörten 64 560 dem männlichen, 5126 dem weiblichen Geschlecht an. Von den letzteren waren 4755 Gehülfen über 16 Jahre. In den bearbeiteten Betrieben sind im Ganzen 13 433 männliche Lehrlinge gezählt worden, annähernd ein Fünftel (19,2 v. H.) aller gezählten Gehülfenpersonen und etwas über ein Viertel der Zahl der männlichen Gehülfen. Die Zahl der weiblichen Lehrlinge hat sich als sehr unbedeutend herausgestellt, sie betrug nur 1,8 v. H. der beschäftigten Lehrlinge.

In den 13 673 Betrieben hat sich eine Arbeitszeit ergeben von 8 Stunden und weniger für 1663 Betriebe und 10 459 Personen mehr als 8 bis 9 Stunden „ 5155 „ „ 30 071 „ „ 9 „ 10 „ „ 4040 „ „ 20 292 „ „ 10 „ 11 „ „ 2085 „ „ 7 042 „ „ 11 Stunden „ 730 „ „ 1 822 „

Ferner hat sich ergeben, daß die Arbeitszeit der Lehrlinge in einem Theil der Betriebe grundsätzlich länger ist als die der Gehülfen, sowie daß die Lehrlinge überhaupt an den vorkommenden längeren Arbeitszeiten stärker betheiligt sind als die Gehülfen.

Es wurde festgestellt:

für	eine Arbeitszeit von 9 Stunden und weniger		mehr als 9 bis 10 Stunden		mehr als 10 Stunden	
	Zahl der Personen	v. H. der Personen	Zahl der Personen	v. H. der Personen	Zahl der Personen	v. H. der Personen
männliche Gehülfen über 16 Jahre	31 203	61,3	14 320	28,1	5 418	10,6
weibliche Gehülfen über 16 Jahre	2 657	55,9	1 980	39,2	118	4,9
männl. Lehrlinge über 16 Jahre	4 377	50,1	2 664	30,5	1 690	19,4
männl. Lehrlinge unter 16 Jahren	1 982	42,2	1 684	35,8	1 036	22,0

Im Einzelnen sind erhebliche Verschiedenheiten der Arbeitsdauer je nach den Gebieten, den Ortsklassen und den Größenklassen der Betriebe hervorgetreten. Im Allgemeinen verkürzt sich die Arbeitsdauer mit der steigenden Größe der Stadt und des Betriebes. Verhältnißmäßig ungünstigere Arbeitszeiten sind in den kleinen Städten und kleinen Betrieben sowie in denjenigen Komptoiren gefunden worden, in welchen die Arbeitszeit der Lehrlinge grundsätzlich länger festgesetzt ist als die der Gehülfen.

Bei den Ermittlungen über das Vorkommen der getheilten sowie der ungetheilten Arbeitszeit (englischer Tischzeit) hat sich herausgestellt, daß die letztere nur zeit noch in sehr geringem Umfang eingeführt ist (3,21 v. H. der Betriebe) und daß sie im Wesentlichen noch als eine Besonderheit norddeutscher Großstädte zu betrachten ist. Die Betriebe mit getheilter Arbeitszeit fangen in der Regel die Arbeit früher an und endigen sie später, als die Komptoire mit englischer Tischzeit, aber auch die letzteren schließen fast durchweg vor oder um 8 Uhr Abends. Nur in 1,49 v. H. der Komptoire mit getheilter Arbeitszeit wurde später als 8 Uhr Abends geschlossen. Bei englischer Tischzeit liegt der Komptoirschluß in der Mehrzahl der Komptoire — 54,67 v. H. — schon vor oder um 5 Uhr Abends, nur 61 Betriebe sind gezählt worden, die nach 6 Uhr Abends schließen. Die Dauer der Mittagspause in den Betrieben mit getheilter Arbeitszeit schwankt in der großen Mehrzahl der Fälle zwischen 1 und 2 Stunden. Besondere Tabellen sind in der Erhebung noch der Feststellung der Pausen außer der Mittagspause gewidmet. Solche Pausen werden bei getheilter Arbeitszeit in 23,78 v. H. der Komptoire gewährt. In 4,05 v. H. der Komptoire mit englischer Tischzeit fanden sich bestimmte Frühstücks- und Nachmittagspausen, insgesammt in der Dauer von 2 bis 1 Stunde. Eine Verlängerung der Arbeitszeit zu gewissen Zeiten des Jahres erfolgte bei 20,26 v. H. der Komptoire.

Besondere Tabellen geben Aufschluß darüber, in welchem Umfange Verlängerungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit an den Sonnabenden üblich sind. Verlängerungen kamen im Ganzen nur in 1,95 v. H. der befragten Betriebe vor, Verkürzungen dagegen in 7,85 v. H. In 33,03 v. H. der bearbeiteten Komptoire fand Sonntagsarbeit statt, die in der Mehrzahl der Komptoire (70 v. H.) über 2 Stunden nicht hinausging. Andererseits hat sich ergeben, daß die Mehrzahl desjenigen Personals, welches überhaupt zur Sonntagsarbeit herangezogen wurde, Sonntagsdienst an mehr als der Hälfte aller Sonntage hatte.

In 33,76 v. H. der Komptoire wurde regelmäßig, in weiteren 6,08 v. H. „auf Wunsch" Urlaub bewilligt. Die Lehrlinge stehen auch hier schlechter als die Gehülfen. In den Großstädten und Großbetrieben wird häufiger Urlaub gegeben als in den Kleinbetrieben und kleinen Städten, auch dauert in den Großstädten und Großbetrieben der gewährte Urlaub länger als in den anderen Orts- und Betriebsgrößenklassen. Relativ die günstigsten Verhältnisse in den von der Erhebung gefaßten Beziehungen haben sich in den Komptoiren des Geld- und Kredithandels ergeben.

Eine nach New-York gelangte Depesche aus Willemstad meldet, daß überall in Venezuela Aufruhr herrsche; die Zeitung „Tiempo", das leitende Blatt in Caracas, sei unterdrückt worden.

Hof- und Personal-Nachrichten.

Am Montag, den 5. d. M., Abends findet eine Trauerfeier für Seine Königliche Hoheit den verewigten Prinzen Georg von Preußen im Palais Höchstdesselben in der Wilhelmstraße statt. Nach der Feier folgt die Ueberführung der sterblichen Hülle des Prinzen nach der Dom-Interimskirche.

Seine Majestät der Kaiser wird, wie verlautet, die geplanten Reisen nach Schlitz und Donaueschingen jetzt nicht unternehmen.

Seine Majestät der Kaiser beehrte heute Nachmittag den Inspekteur Grafen Waldersee mit einem längeren Besuche und sprach dem Grafen Allerhöchstseine Glückwünsche zu dessen heutigem Geburtstage aus.

Regierungsassessor Dr. Schwendy in Königsberg ist dem Landrath Müller, sowie des Oberpräsidenten Nasse und des Regierungspräsidenten v. Holleufer feierlich eingewiesen.

Bei Auslegung des § 22 Ziff. 5 des alten Invalidbitäts- und Altersversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1889 war es seiner Zeit zweifelhaft geworden, ob für Lehrlinge der für erwachsene gewöhnliche Ortslohn festgesetzte ortsübliche Tagelohn bei Bemessung des Jahresbetrages der Invalidenrente auch dann in Ansatz zu bringen sei, wenn nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes in Verbindung mit Ortsstatut der für die Bemessung der Krankengelder maßgebende Betrag niedriger sei. Der Bundesrath hat sich nunmehr dahin entschieden, daß die Lehrlinge in Anwendung des § 8 Abs. 2 Ziffer 5 des neuen Gesetzes vom 13. Juli 1899 in Progressen; es ist jedoch letztlin streitig geworden, ob sie sich nur auf die Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Lehrlinge oder auch auf die Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Lehrlinge oder auch auf die Personen der dreitheiligen Ortsklassen gehörenden bezieht. Der Ausdruck hat sich nun in Ortsstatuten der Landkreise Apperlins zu Düsseldorf, nach einer Darlegung des Landraths Appellius zu Düsseldorf in Nr. 13 der „Arbeiter-Versorgung", folgender: Im Statut dort in Nr. 13 der „Arbeiter-Versorgung", folgender: Im Statut der Klassen: a) für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahren, b) für männliche unter 16 Jahren und für weibliche über 16 Jahren, c) für weibliche unter 16 Jahren. Die untere Verwaltungsbehörde wollte hinsichtlich der Verwendung von Beiträgen, die zur Invalidenversicherung die Lehrlinge in Anwendung des § 6 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes in die Klasse b einfinden, so nach § 8 für Lehrlinge der für jugendliche Personen (d. h. unter 16 Jahren) festgesetzte Tagelohnsatz maßgebend sei. Der Vorstand der Versicherungsanstalt rechte die Lehrlinge in Klasse a ein, indem er die Ansicht vertrat, daß die angezogene Bestimmung des § 8 K. V. G., wonach bei Feststellung des ortsüblichen Tagelohns es vielmehr einer ausdrücklichen Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut der Kasse bei Feststellung der einzelnen Klassen der Mitglieder und der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes nach Maßgabe des § 23 Ziff. 1 K. V. G. bedürfe. Die Festsetzung der Tagelöhne im Statut hätte, wenn die Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde zutreffend sein sollte, durchaus unten müssen: b) für männliche unter 16 Jahren, für weibliche über 16 Jahre und für männliche Lehrlinge, c) für weibliche unter 16 Jahren und für weibliche Lehrlinge. So lange eine solche Bestimmung im Statut nicht enthalten wäre, war nach Ansicht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung der Lehrlinge nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 K. V. G. die Klasse maßgebend, welche den durchschnittlichen Tagelohn für erwachsene Mitglieder über 16 Jahre festsetzte. Das Reichs-Versicherungsamt ist auf Anfrage der Auffassung des Vorstandes beigetreten. Diese Beurtheilung der vielfach streitigen Frage dürfte für weitere Kreise von Interesse sein.

Parlamentarisches.

Abgeordnetenhaus.

* Wie die „Berl. Pol. Nachr." versichern, dürften die für diese Session in Preußen noch beabsichtigten **Gesetzesvorlagen** bis zum Montag dem Landtage unterbreitet werden. Es werde danach ganz klar werden, daß ein Schluß der Landtagssession vor Pfingsten nicht beabsichtigt sei, da an eine Erledigung der noch ausstehenden Entwürfe in zwei Wochen füglich nicht gedacht werden könne.

Marine und Schiffahrt.

* Am Freitag Abend war vom hiesigen Haupt-Ausschuß des **Deutschen Flotten-Vereins** ein Vortragsabend im Bertpoven-Saale der „Philharmonie", an welchem etwa 1000 Personen theilnahmen, veranstaltet. Besonders zahlreich waren die Offizierkorps vertreten. Es wurde zum ersten Mal öffentlich über die Funkentelegraphie gesprochen. Prof. Flamm von der Technischen Hochschule Charlottenburg gab einen historischen Ueberblick über die Signal- und Sicht-Mittel, deren sich die Schiffahrt von den alten Griechen und Römern an bis zu unserer Zeit bedient hat. Indem er zum Schluß kurz auf die Einführung der Funkentelegraphie einging, führte er zu dem zweiten Theil des Vortrages über, den Ober-Ingenieur Arldt übernommen, und zu welchem die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft eine vollständige funkentelegraphische Station nach dem System Slaby-Arco im Saale hatte errichten lassen. Herr Arldt gab eine wissenschaftliche Erklärung über die Entstehung und Verwendung der Funkentelegraphie und führte zum Schluß eine Anzahl von Lichtbildern vor, welche die bereits angelegten Stationen auf Schiffen sowie auf dem Lande darstellten. Lebhafter Beifall wurde den Vorträgen zu Theil.

Ausland.

Frankreich.

* **Aus Le Havre**, vom 30. April, wird der „Nat. Ztg." geschrieben: „Die Zahl der weiblichen Reichsangehörigen, die als Lehrerinnen, Bonnen, Köchinnen, Stubenmädchen, Kindermädchen in Le Havre und Umgegend Dienste nehmen, ist in stetem Wachsen begriffen. Sie haben aber oft zu klagen, daß ihre Herrschaften die getroffenen Abmachungen nicht innehalten und ihnen Dienste zumuthen, zu denen sie sich nicht verpflichtet haben. Meistentheils beruhen diese Beschwerden auf Mißverständnissen bei dem Engagement, das durch oberflächlichen Schriftwechsel mit oder ohne Betheiligung berufsmäßiger Vermittler in Deutschland stattfindet. Rechtsgültige Kontrakte werden selten abgeschlossen. Manche Dienstleistungen, die hier zu Lande als selbstverständlich angesehen werden, sind in Deutschland nicht als solche bekannt. Dies gilt hauptsächlich von den Obliegenheiten der Bonnen. Während man in Deutschland unter Bonne ein junges Mädchen versteht, dem die Pflege und vielleicht auch der Unterricht von Kindern anvertraut wird, ist in Frankreich eine Bonne ein Mädchen, das wohl zur Aufsicht über die Kinder, aber auch zur Verrichtung der meisten Hausarbeiten verwandt wird. In Folge dessen kommt es häufig vor, daß Mädchen in jugendlichem Alter, die eine gewisse Erziehung und Schulbildung besitzen, ein Engagement als Bonne, wie sie glauben, lediglich zur Beschäftigung mit Kindern abschließen, und dann, hier angekommen, Stuben fegen, scheuern, Wasser, Kohlen und andere schwere Gegenstände tragen müssen. Sie sind oft für diese Verrichtungen körperlich zu schwach und ruiniren außerdem ihr für grobe Arbeiten zu feine Kleidung. Sie glauben, daß ihnen unerhörte Zumuthungen gemacht werden, und wollen ihren Dienst sofort verlassen. In der Regel haben sie sich aber vorher anheischig gemacht, das ihnen gezahlte Reisegeld zurückzuerstatten, falls sie vor Ablauf eines oder zweier Jahre fortgehen sollten. Sie müssen also einige Monate im Dienst bleiben, nur um das Reisegeld zu erübrigen. Der Lohn, für den sich die deutschen Bonnen zu verdingen pflegen, ist obnehin im Verhältniß zu den übrigen Löhnen in Frankreich zu gering. Er beträgt ungefähr 25 Fr. für den Monat, während ein hiesiges Stubenmädchen (femme de chambre) 30 bis 40 Fr. und eine Köchin 40 bis 50 Fr. erhält. Eine weitere Veranlassung zu Mißbelligkeiten liegt oft darin, daß die weiblichen Reichsangehörigen, die sich im Hause und Dienste von Beamten und Offizieren befinden, diesen bei vorkommenden Versetzungen nicht nach denen neuen Wohnort folgen wollen. Es ist zu wünschenswerth, daß diese Verhältnisse in Deutschland bekannt werden und die Personen, die in Frankreich Privatdienste nehmen wollen, darauf hingewiesen werden, einen bündigen schriftlichen Kontrakt abzuschließen."

Reichstags-Verhandlungen.

181. Sitzung vom 3. Mai 1902. 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Graf v. Posadowsky, Niederding.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache, welche die Mitglieder stehend anhören: Se. Majestät der Kaiser und Sein hohes Haus sind durch den gestern erfolgten Tod Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg von Preußen in tiefe Trauer versetzt worden. Um die herzliche Antheilnahme des Reichs-Trauer versetzt worden. Um die herzliche Antheilnahme des Reichs-tages an dem Schmerz unseres Kaiserlichen Herrn und Seines hohen Hauses auszudrücken, bitte ich um die Ermächtigung, Se. Majestät Hauses auszudrücken, bitte ich um die Ermächtigung, Se. Majestät dem Beileid und Theilnahme durch die Beileidsempfindung des durch die beiden Vizepräsidenten und mich als Beileidsempfindung des durch die beiden Vizepräsidenten und mich als Beileidsempfindung des Reichstages aussprechen zu dürfen. Ich konstatire das Einverständniß des Reichstages.

In der Generaldiskussion dritter Lesung des G.G., betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung (Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse) erklärt auf eine Anfrage des Abg. Hegmann (Frs. Vp.)

Abg. Ed. Rath v. Tischendorf: Nach der Anschauung des Reichsgerichts hat in dem Falle, daß der Beleidigte die Privatklage am Ort seines Wohnsitzes erhoben hat, und die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, der Staatsanwalt die Klage nicht beim Schöffengericht, sondern beim Landgericht zu erheben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine Anfrage des Abg. Esche aus der zweiten Lesung beantworten. Dieser erwähnte eine Petition des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins. Diese Petition wünsche, daß das Gericht des Wohnsitzes des Beleidigten auch dann zuständig sein könnte, wenn kein abonnirter Exemplar der Zeitung an den Wohnort des Beleidigten gelangt ist, sondern wenn es von Freundeshand, durch Bobbett oder durch den Beleidigten selbst an seinen Wohnsitz gelangt ist. Diese Beschränkung ist unbegründet. Nach der Anschauung des Reichsgerichts ist zur Zeit der Gerichtsstand der begangenen That begründet überall da, wo die Druckschriften hinkommen. Dieser Grundsatz soll nur insoweit durchbrochen werden, als der Erscheinungsort zusammenfällt mit dem Wohnsitz des Beleidigten. Daraus folgt ganz klar, daß von einer Verbreitung nur in dem Sinne die Rede ist, wie sie nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes begründet ist. Das trifft aber auf diejenigen Fälle, die die Anfrage im Auge hat, nicht zu. Auch das Reichsgericht hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Der Entwurf wird darauf endgültig in der Fassung der zweiten Lesung angenommen und die Petition des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins für erledigt erklärt.

Es folgt die dritte Berathung des G.G., betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Abg. v. Waldow (kf) hat folgende Resolution vorgeschlagen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erwägungen darüber anstellen zu lassen, welche Mehrkosten entstehen würden, falls der bei Unterbringung von Truppen außerhalb der Garnison zu zahlende Naturalquartierlervis künftig auch in denjenigen Orten nach den Sätzen der II. oder der III. Servisklasse berechnet werden würde, welche sich nach der bestehenden Eintheilung in den Servisklassen IV und V befinden.

In der Generaldiskussion bemerkt

Abg. Hofmann-Dillenburg (nl.): Wenn die verbündeten Regierungen die andermeitige Regulirung des Wohnungsgeldzuschusses bei Gelegenheit dieser Vorlage nicht in Angriff genommen haben, so hätten sie doch mindestens den Nachweis führen müssen, daß die 1873 aufgestellten, also bald 30 Jahre alten Wohnungsgeldzuschußsätze für die einzelnen Servis- und Rangklassen heute unter den völlig veränderten Verhältnissen ausreichen und gerecht normirt sind. Das ist aber nicht einmal versucht worden. Redner geht dann auf die Bestimmungen und Voraussetzungen einer richtigen und gerechten Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses für die einzelnen Orte und Beamtenklassen näher ein. Der Tarif für die Wohnungsgeldzuschüsse sei unter allen Umständen ebenfalls reformbedürftig, das Gesetz vom 30. Juni 1873 müsse überhaupt fallen und eine ganz neue Regelung getroffen werden. Bei der neuen Fixirung der Normalsätze müßten die Theuerungsverhältnisse der Orte ebenso wie die Einkommensverhältnisse der einzelnen Beamtenkategorien, namentlich der Unterbeamten, mehr als bisher berücksichtigt werden. Im Einzelnen werden die Darlegungen des Redners bei seinem schwachen Organ auf der Journalistentribüne nicht verständlich.

Abg. Eickhoff (Frs. Vp.): Nach den neuen „Grundsätzen für die Eintheilung der einzelnen Orte in die verschiedenen Servisklassen", wie sie die Vorlage zum Schlusse angiebt, kann zwar „die Bedeutung, welche die Klasseneintheilung für die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse hat, an sich die Einreihung einer Ortschaft in eine andere als die bisherige Servisklasse nicht rechtfertigen. Indessen bieten die thatsächlich gezahlten Miethspreise einen gewissen Anhalt für die Beurtheilung des Werthes der Quartierleistung und sind deshalb in entsprechender Weise mit zu berücksichtigen." Daraus ergiebt sich doch, daß die thatsächlichen Miethspreise einen Einfluß auf die neue Klasseneintheilung geübt haben, die uns unterbreitet worden ist. Unser Antrag zweiter Lesung, diese neue Klasseneintheilung wenigstens für die Wohnungsgeldzuschüsse in Kraft zu setzen, ist also zu Unrecht von dem Vorredner in zweiter Lesung bekämpft worden, der sonderbarer Weise ausführte, wir hätten umgekehrt nur für den Servis die neue Klasseneintheilung adoptiren sollen. Der Resolution von Waldow zu widersprechen, haben wir keinen Anlaß. Die erste Aufgabe der Gesetzgebung muß sein, den Personalservis aufzubessern und den Naturalservis zu erhöhen, die nächste Aufgabe, die Normalsätze für die Wohnungsgeldzuschüsse, welche längst nicht mehr ausreichend sind, den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu reformiren.

Abg. Dr. Hahn (B. d. L.): Die wirthschaftliche Entwicklung macht es nöthig, daß in kürzeren Zeiträumen als bisher Revisionen des Tarifes vorgenommen werden. Im Jahre 1897 hat die Kommission des Hauses selbstständig erhebliche Aenderungen in der Klasseneintheilung vorgenommen. Diesmal ist das leider nicht möglich, weil man die Klasseneintheilung überhaupt nicht in Berathung genommen hat. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Rothwendigkeit, Darlehnse in eine höhere Klasse zu versetzen, weil in Kurhaben, Städte und den übrigen

Orten der Unterelbe, die in I. und II. Klasse sich befinden, durchaus gleichartige Verhältnisse herrschen.

Abg. Trimborn (Z.): Die Vorlage hat vor der Klasse A Halt gemacht; diese Klasse ist, wie schon 1897 Dr. Lieber ausführte, als ein Paradies betrachtet worden, in welches Niemand hinein sollte. Welches große Unrecht begeht man damit, daß man gewissen großen Städten wie Breslau, Leipzig und Köln, oder richtiger Zöln (Große Heiterkeit), den Eingang in dieses Paradies verwehrt! Wenn Sie 1904 mehr Glück mit Ihrer Vorlage haben wollen, Sie verehrten Herren von der Regierung, so schaffen Sie hier vor Allem Wandel! Ich warne Sie jetzt schon! (Heiterkeit.)

Abg. Hofmann-Dillenburg ist durch die Darlegungen des Abg. Eickhoff durchaus nicht von der Irrthümlichkeit seiner Auffassung des Antrages Eickhoff überzeugt worden.

Damit schließt die Generaldiskussion. Das Gesetz wird nach den Beschlüssen zweiter Lesung im Einzelnen ohne Debatte und darauf im Ganzen endgültig genehmigt.

Die Petitionen werden für erledigt erklärt.

Abg. v. Waldow (dk.) bezieht sich zur Begründung seiner Resolution auf seine Ausführungen in zweiter Lesung. Die Leistungen des platten Landes und der kleineren Städte seien erheblich und müßten gerechter ausgeglichen werden.

Nachdem die Abgg. Bachem (Z.) und Lenzmann (Frs. Vp.) sich mit der Resolution einverstanden erklärt haben, gelangt dieselbe ebenfalls zur Annahme.

Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, will den § 18 des Gesetzes durch folgende Fassung ersetzen:

„Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchem Schutzgebiete und unter welchen Voraussetzungen heerpflichtige Reichsangehörige, die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen."

Abg. Hasse (nl.) begrüßt die Vorlage als theilweise Erfüllung von ihm früher geäußerter Wünsche, stellt aber anheim, die Beschränkung „die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben" zu streichen, damit auch die Möglichkeit, daß in Europa lebende Reichsangehörige in den Schutzgebieten ihrer Dienstpflicht genügen, gegeben werde. Das Bedürfniß dafür werde bald auftreten, wenn auch zur Zeit bloß die Regelung für Deutsch-Südwestafrika in Frage komme. Das Gesetz sei entwicklungsfähig, und man sollte der Entwicklung schon bei dieser Gelegenheit die Bahn frei machen. 1897 habe der Reichstag die Resolution angenommen, welche die verbündeten Regierungen aufforderte, den im Auslande lebenden Deutschen die Ausübung der Wehrpflicht stärker als bisher zu erleichtern. Solle die Vorlage die Erfüllung dieser Resolution darstellen? Man sollte auch den Deutschen in Südbrasilien die Ableistung ihrer Dienstpflicht in Swakopmund ermöglichen.

Ohne weitere Debatte wird die Vorlage in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Darauf wird die zweite Lesung des sogenannten Toleranzantrags fortgesetzt bei § 2, welcher nach den Kommissionsbeschlüssen lautet:

„Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jeder Zeit vor oder nach der Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elterntheile zu befolgen."

Mit zur Debatte gestellt wird § 2a der Kommissionsbeschlüsse:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein Anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormunde oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntniß des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden."

Abg. Schrader beantragt, § 2 zu streichen und den Eingang des § 2a wie folgt zu fassen:

„Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses gelten u. s. w."

Abg. Oertel (dk.) will folgende Fassung des § 2a:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirke der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte."

Abg. Graf Bernstorff (Rp.) hat die Streichung der §§ 2—4a beantragt und will dafür folgende Resolution angenommen wissen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wird."

Abg. Oertel (dk.): Auch wir wollen, daß in erster Linie die elterliche Vereinbarung über das Religionsbekenntniß des Kindes entscheiden soll. Das bedeutet einen gewissen Eingriff in die einzelstaatliche Gesetzgebung, in das Kirchenhoheitsrecht des Staates. Es soll nach unserem Antrage in Ermangelung der Vereinbarung das einzelstaatliche Recht des Staates Geltung haben, in dessen Bezirk der Vater bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte. Damit werden unliebsame Streitigkeiten bei Seite geschafft. Daß damit dem Bedürfniß im Wesentlichen genügt sei, hat auch das Zentrum selbst zugegeben, denn unser Antrag ist ein Kind des Zentrums, das dies im Stiche gelassen, ausgesetzt hat. Wir haben es mitleidig adoptirt. Wir legen Werth darauf, daß die einzelstaatliche Gesetzgebung subsidiär in Kraft trete, weil dadurch der Eingriff in die Gesetzgebung der Einzelstaaten möglichst gelinde gemacht und unser grundsätzlicher Standpunkt gewahrt wird. Der Eingriff in die einzelstaatliche Gesetzgebung würde viel stärker sein, wenn wir das B.G.B. subsidiär oder primo loco als Bestimmung gelten lassen wollten. Man hat in Bekämpfung unseres Antrages auf die Buntscheckigkeit der einzelstaatlichen Gesetzgebung hingewiesen. Diese ist nicht zu leugnen, aber sie ist in der geschichtlichen Entwicklung begründet. Allerdings würde es unbequem sein, wenn bei Uebersiedlungen der Eltern nachher ein sächsischer Richter entscheiden sollte nach bayerischem Recht und umgekehrt. Ich bezweifele aber nicht die Fähigkeit der Richter, nach anderem Rechte zu entscheiden; solches geschieht toto die. Ich kann das Zentrum nur bitten, entsprechend seinem föderalistischen Standpunkt sich auf den Boden unseres, d. h. seines früheren Antrages zu stellen, um so mehr, als dadurch ein größerer Theil der von dem Reichskanzler ausgesprochenen Bedenken beseitigt oder mindestens abgeschwächt wird. Den Antrag Schrader lehne ich natürlich ab.

Abg. Schrader (Frs. Vgg.): Herr Oertel hat die Herren vom Zentrum ermahnt, sich ihrer glorreichen Vergangenheit zu erinnern und das föderalistische Prinzip hoch zu halten. Ich thue das nicht, ich finde zweckmäßiger, auch auf diesem Gebiete einheitliches Recht zu schaffen, und ganz speziell auf dem Gebiete der religiösen Erziehung der Kinder. Einheitliches Recht soll man ganz schaffen und nicht stückweise, nicht bloß subsidiär. Die Kommission hat sich im Laufe ihrer Berathung immer stärker davon überzeugen müssen, daß die Aufrechterhaltung der landesrechtlichen Vorschriften für unsere Zeit ein Rückschritt sein würde. Wir wollen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch in dieser Materie einfach in Geltung gesetzt wird. Das Reich ist zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete berufen und kann von seiner Befugniß jeder Zeit Gebrauch machen. Gegenüber der Rechtsentwicklung in Deutschland stehen der Annahme des Kommissionsvorschlages von Seiten einer Anzahl von Staaten erhebliche Bedenken entgegen; Hessen, Meiningen, Elsaß-Lothringen und eine Reihe kleinerer Staaten haben bereits das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in Kraft treten lassen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht dem Vater das Recht der Entscheidung zu. Das schließt in einer rechten Ehe eine Uebereinstimmung zwischen Vater und Mutter nicht aus. Nach katholischer Auffassung ist ja die gemischte Ehe ohnehin eine Sünde, und die katholische Kirche hat stets energisch darauf gesehen, daß diese Auffassung bei ihren Bekennern lebendig bleibe. Auf katholischer Seite wird der Vereinbarung über die Kindererziehung große Bedeutung beigelegt, und den katholischen Geistlichen stehen für die Einwirkung kräftigere Mittel zu Gebote, als den evangelischen. In manchen Kreisen würde es sehr schwer empfunden werden, wenn man die freie Vereinbarung zum Grundsatz machte. Daher empfiehlt sich mein Antrag.

Abg. Graf Bernstorff (Rp.): § 2a betrifft die religiöse Erziehung der Kinder, also eine der schwierigsten Materien der Gesetzgebung. Die Anträge der Kommission werden schließlich lediglich eine Demonstration bleiben, denn auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege ist nicht weiter zu kommen. Wollen die Herren etwas Praktisches erreichen, dann ist es vortheilhafter, die §§ 2—4a abzulehnen und die von mir eingebrachte Resolution anzunehmen, die sich auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen beschränkt; für diese Frage besteht allerdings ein gewisses thatsächliches Bedürfniß. Wir wünschen ebenfalls nicht, daß die in der Idee allerdings ganz plausible Vereinbarung der Eltern die Entscheidung gebe. Ob die Resolution eine praktische Folge haben wird, kann ich ja freilich nicht voraussagen.

Abg. Hieber (nl.): Die Kommission hat eingehende Erörterung über die gegenwärtig auf diesem Gebiete bestehende Rechtsunsicherheit gepflogen, wie es auch schon bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fall war. Es hat sich gezeigt, wie ungemein schwierig die Materie ist, und es ist klar, daß man mit einem oder zwei Paragraphen nicht über den Berg kommt. Man hat beim Bürgerlichen Gesetzbuch eine Formulirung gefunden, welche verhinderte, daß der Streit der Konfessionen wieder aufloderte; das kann aber für uns kein Hinderniß sein, diesen Punkt aus dem Antrage Lieber herauszugreifen und einheitliches Recht für die religiöse Erziehung zu schaffen. Wir lehnen deshalb den Antrag Oertel ab und stellen uns auf den Boden des Antrages Schrader. Zur Zeit haben wir nicht weniger als 31 verschiedene Rechtsgebiete in Deutschland auf diesem Gebiete. Die Schwierigkeit steigert sich ins Unerträgliche, wenn ein Ehepaar in einen anderen Bundesstaat zieht, wo abweichende Bestimmungen gelten.

Abg. Gröber (Z.): Man ist auf katholischer Seite keineswegs so rigoros, wie es hier dargestellt worden ist. Auch evangelische Kirchenbehörden, wie protestantische Kirchenbehörden für Bayern, ferner preußische und anhaltische haben geharnischte Verfügungen erlassen, welche schwere Kirchenstrafen für den Fall der Eingehung einer gemischten Ehe androhen. Ja, es sind Erlasse ergangen, welche die Abgabe eines Versprechens auch in eidlicher Form über die religiöse Erziehung der Kinder für nicht bindend erklären, so der Erlaß des preußischen evangelischen Oberkirchenraths von 1883. Die Zahl der Mischehen hat in Preußen in den letzten 10 Jahren eine Zunahme von 12 auf 13 pCt. erfahren, ebenso ist die Zahl in Bayern gestiegen. Die statistischen Zahlen liefern aber das bedeutsame Ergebniß, daß die Gesetzgebung auf das Bekenntniß der aus den Mischehen hervorgehenden Kinder nicht den ausschlaggebenden Einfluß hat; ausschlaggebend ist die konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Wir können daher ohne jedes Bedenken jetzt zu der Ordnung schreiten, die die Kommissionsbeschlüsse vorschlagen, und brauchen die gesetzliche Regelung nach dem Antrage des Grafen Bernstorff nicht nochmals zu verschieben. Mit dem Antrage Oertel, der ja allerdings von uns ursprünglich eingebracht worden ist, würde in der Hauptsache Alles beim Alten bleiben und die bestehende Unübersichtlichkeit in mehrfacher Richtung noch gesteigert werden. Will man den ersten großen Schritt thun, die Vereinbarung der Eltern gelten zu lassen, dann muß man auch subsidiär das Bürgerliche Gesetzbuch in Geltung setzen, um einheitliches Recht zu schaffen. Nach dem Antrag Schrader könnte die eventuell zwischen dem Mann und der Ehefrau zu Stande gekommene Vereinbarung jederzeit von dem Mann ohne Angabe von Gründen wieder aufgehoben werden. Damit wäre Alles eher als eine feste Norm gewonnen. Belassen wir es daher beim Kommissionsbeschluß. In Sachsen, Mecklenburg, Württemberg besteht diese freie Vereinbarung bereits; es muß den Eltern bezw. den Nupturienten anheimgegeben werden, wie sie es vereinbaren, und wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten können. Das ist der hohe ideale Standpunkt, von dem wir ausgehen.

Abg. Kunert (Soz.): Der Antrag des Grafen Bernstorff will alle Bestimmungen über die religiöse Erziehung bis auf die Frage der gemischten Ehe in Wegfall bringen, weil er kein Bedürfniß für eine reichsgesetzliche Regelung anerkennt. Wir werden diesen Antrag ebenso wie die Anträge Oertel und Schrader ablehnen.

Abg. Stockmann (Rp.): Auf die Gefahr hin, den Zorn des Herrn Gröber, der bald als Jupiter tonans, bald als magister puniens aufgetreten ist, zu erregen, gestatte ich mir noch einige Worte. Die Fassung, die hier gefunden werden soll, muß so gefunden werden, daß sie den konfessionellen Streit nicht wieder entzündet. Das preußische Landrecht sprach die Bestimmung über die religiöse Erziehung dem Vater zu; die katholische Kirche hat trotzdem die Mischehen ohne Bedenken getraut, bis später von ihr Schwierigkeiten erhoben wurden. Die jetzt vorgeschlagene Formulirung in §§ 2 und 2a würde einen Rückschritt bedeuten für Baden, Hessen, die Rheinlande u. s. w. In Hessen galt die freie Vereinbarung, man hat dort aber durch Gesetz von 1899 dem Vater die Entscheidung übertragen. Wir sind nicht in der Lage, den Kommissionsbeschlüssen zuzustimmen.

Abg. Bachem: Nicht der Staat, sondern die Eltern haben über die Religion des Kindes zu entscheiden, das ist der Inhalt des Begriffes der Gewissensfreiheit auf diesem Gebiete. Um diese Freiheit gegen Mißbrauch zu schützen, muß die Vereinbarung, wenn sie vor der Ehe erfolgt ist, nach der Ehe befolgt werden, die nach der Ehe eingegangene Vereinbarung ebenso unverbrüchlich sein. Dem entspricht der Kommissionsbeschluß. Sonst trägt man gerade den Streit in die Ehe hinein. Bürgerliche und Gewissensfreiheit kommen zweifellos am meisten zu ihrem Recht, wenn Sie die Kommissionsbeschlüsse annehmen. Die laxere Praxis im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, auf welche Herr Stockmann hinwies, erklärt sich doch aus den Schwierigkeiten der damaligen allgemeinen politischen Konstellation.

Die Abgg. Schrader und Hieber treten den Ausführungen des Abg. Gröber über die gemischten Ehen und die von ihm aus der Statistik gezogenen Schlüsse entgegen; Abg. Hieber zitirt verschiedene Diözesan-Hirtenbriefe, welche den Katholiken die Verweigerung der Absolution und des Sakramentes androhen, Kirchenstrafen, welchen die evangelische Kirche nicht entfernt Aehnliches an die Seite zu stellen habe.

Abg. Schrempf (dk.): Ich spreche für die Minderheit unserer [illegible] petenz des Reiches hier unbestritten ist. Die einzelnen Bundesstaaten haben eine ganz verschiedene Gesetzgebung, auch die Praxis hat sich sehr buntscheckig gestaltet. Die Frage der Mischehen und der Kindererziehung wäre sehr einfach, wenn die Eltern ausschließlich dabei in Frage kämen und von unbetheiligten Seiten in Ruhe gelassen würden. Die Störungen, die entstanden sind, sind nach meinen Beobachtungen von Außenstehenden hineingetragen worden, so wenn ein Geistlicher sich mit einem Braut- oder jungen Ehepaar über die Kindererziehung unterhält und wegen der Zuführung dieser noch garnicht geborenen Kinder zu einer oder der anderen Konfession seinen Einfluß wirken zu lassen beginnt. Wie man es mit der Freiheit vereinbaren will, daß eine einmal geschlossene Vereinbarung nachher nicht wieder soll geändert werden können, begreife ich nicht. Mit den Landesgesetzen werden wir weiter kommen als mit einem Reichsgesetz. Von diesen Gesichtspunkten aus werde ich heute gegen alle Anträge stimmen.

Abg. Bachem: In den erwähnten Hirtenschreiben sind nur gewisse kanonisch-rechtliche Schwierigkeiten erörtert.

Damit schließt die Diskussion. Für den Antrag Schrader stimmen nur die Freisinnige Vereinigung und die Nationalliberalen. Abgelehnt wird auch der Antrag Oertel, für den nur die Mehrheit der Deutschkonservativen stimmt. Die Kommissionsfassung wird mit großer Mehrheit angenommen.

§ 2b, von der Kommission neu eingefügt, lautet: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Theilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den in §§ 2 und 2a getroffenen Bestimmungen entspricht.

Abg. Schrader beantragt folgende Fassung: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Theilnahme an einem Religionsunterricht oder einem Gottesdienst angehalten werden.

Die Abgg. Albrecht u. Gen. schlagen folgenden § 2b vor: Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Die Abgg. v. Chrzanowski u. Gen. wollen § 2b folgenden Absatz hinzufügen: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind auch nicht zur Theilnahme an einem nicht in seiner Muttersprache ertheilten Religionsunterricht angehalten werden. Die Entscheidung über die Muttersprache des Kindes steht den Erziehungsberechtigten zu.

Abg. v. Chrzanowski (Pole) weist zur Begründung seines Antrages auf die Verletzung eines kirchlichen Rechtes hin, welches sich der preußische Staat, namentlich in der letzten Zeit durch Unterdrückung des Religionsunterrichtes in der Muttersprache schuldig gemacht habe. Daß es sich dabei um Grundsätze der katholischen Kirche handle, haben katholische Kirchenfürsten wie der Kardinal Kopp deutlich ausgesprochen. Aber auch evangelische Autoritäten haben zugegeben, daß der Religionsunterricht in der Muttersprache ertheilt werden müsse. Ein Kind könne aufrichtig ein Gebet nur in der Muttersprache beten, nicht in einer fremden. Kein Pole sei so unverständig, nicht Deutsch zu lernen, denn die deutsche Sprache gebe den Polen eine gute Waffe im wirthschaftlichen Kampf. Die Polen lernen aber Deutsch nur im eigenen Interesse, aus praktischem Interesse. Sie haben aber alles Interesse verloren, seitdem ihnen die deutsche Sprache aufgezwungen wird. Die Polen in Warschau, Krakau u. s. w. lesen auch jetzt noch Goethe und Schiller u. s. w. als Kulturträger. Wir aber sehen, daß die deutsche Sprache gegen uns als Kampfmittel verwandt wird; sie ist eine Sprache des Hasses; in ihr wird gegen uns die Ausrottung gepredigt. Jedes Leiden ist aber für ein Volk die Quelle neuer Kraft. Die preußische Regierung erzieht unsere Kinder für die Zukunft. Wir stellen diesen Antrag aus einem kulturellen Grunde. (Beifall bei den Polen.)

Abg. Oertel: Ich bedauere, daß die deutsche Sprache für die Polen den Zauber einer Kultursprache verloren hat, für die Polen selbst. Den Antrag muß ich abweisen; er gehört nicht in dieses Gesetz; er greift in die Schulgesetzgebung der Staaten ein. Wir müssen ihn grundsätzlich ablehnen. Ich persönlich bin der Meinung, daß man grundsätzlich den Religionsunterricht in der Muttersprache ertheilen muß. Ich werde aber in diesen Grundsätzen einigermaßen wankend, wenn ich die Aeußerungen des Vorredners höre. Diese sind nicht geeignet, Sympathieen für die Polen zu wecken. (Sehr richtig! rechts). Ich bin wieder in der angenehmen Lage, den Standpunkt des Zentrums zu vertreten, den es verlassen hat. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß das Zentrum mit seinen Abänderungen einen Rückschritt gemacht hat; aber es ist auf einen recht gefährlichen Abweg gegangen, und wie gefährlich das ist, haben mir die Herren bis zu einem gewissen Grade in der Kommission zugegeben. Stellen wir uns auf den jetzigen Standpunkt des Zentrums, so greifen wir in die Schulgesetzgebung ein, was die Herren ursprünglich auch nicht wollten. Wird der Paragraph Gesetz, so kann ein religionsloses Geschlecht in Deutschland heranwachsen. Man hat zugegeben, daß man diese Konsequenz mit in den Kauf nehmen müsse. Der Staat kann das aber nicht hinnehmen. Wenn er den Schulzwang eingeführt, so hat er die Verpflichtung übernommen, das Kind zu erziehen, zur Sittlichkeit zu erziehen. Für mich ist Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage undenkbar. Beseitigen Sie die Religion, so ist Sittlichkeit nicht möglich. (Oh! links.) Was wollen Sie mit diesem Antrage erreichen? Daß dem Hause nicht durch die Schule entgegengearbeitet wird. Das geschieht aber auf diesem Wege nicht. Wenn Ihnen ein Ideal vorschwebt, wo der Religionsunterricht die sämmtlichen Disziplinen durchdringt, so werden die religiösen Klänge auch in anderen Unterrichtsgegenständen durchtönig sein. Es wird also nicht erreicht, was Sie wollen; die Differenzen zwischen Schule und Haus werden nicht beseitigt. Es herrschen zwischen der katholischen und evangelischen Auffassung tiefgreifende Unterschiede. Für sich sind sie aber nicht so bedeutend, wie der zwischen der orthodoxen lutherischen Auffassung und der freigeistigen. Dieser Unterschied wird aber durch Ihren Antrag nicht berührt. Dieser Antrag bleibt also wirkungslos bis zu einem gewissen Grade. Aus diesen Gründen, deren Berechtigung Sie mir nicht bestreiten können, müssen wir uns gegen § 2b und die Konsequenzen des Antrages Schrader erklären, ebenso und noch mehr gegen den Antrag Albrecht. Dieser will den Religionsunterricht aus allen Schulen, auch aus den Seminarien, den Rabbinatsschulen entfernen. Was sagt Herr Singer dazu? (Heiterkeit.) Wenn Religionsunterricht Privatsache ist, so können Sie ihn doch nicht aus den Privatschulen entfernen. Dann sind Sie nicht mehr tolerant, sondern intolerant in höchstem Maße. Das ist ein Standpunkt der Religionsfeindschaft. Wir wollen dem werdenden Geschlecht die segensreiche Wirkung der Religion, dieser Sonne und Blüthe der Kultur, nicht nehmen lassen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Kunert (Soz.): Menschliche und theologische Moral sind nicht mit einander zu verwechseln. Die erstere wollen wir aus der Schule nicht ausschließen. Der Antrag des Zentrums ist gegen den ursprünglichen Antrag ein Fortschritt, aber nur ein theilweiser, denn das Kind kann zwangsweise zur Theilnahme an dem Unterricht seiner eigenen Religion angehalten werden. Der Toleranzantrag ist uns sympathisch, ohne daß wir uns die Ausführungen der Antragsteller zu eigen machen. Der Unterricht in der Muttersprache ist ein Grundrecht. Der Antrag wäre überflüssig, wenn wir nur die konfessionslose Schule hätten. Es ist eine Thatsache, daß in den preußischen Schulen, in denen polnische Kinder in deutscher Sprache unterrichtet werden, nichts oder wenig geleistet wird. Weiter gehend als der Antrag des Zentrums ist der Antrag Schrader, der den Zwang zum Unterricht in der eigenen Religion ausschließt. Ein Gewissenszwang wird aber dadurch nicht beseitigt, insofern als der wirthschaftliche Zwang auf die Erziehungsberechtigten fortbesteht. Der Abg. Richter hat sich gegen den Antrag Schrader und den unserigen ausgesprochen, ohne Gründe anzugeben. Wann soll denn die Zeit kommen? Richters Stellung ist um so auffallender, als in der Toleranzkommission Freisinnige gesessen haben, wie die Herren Zwick und Kauffmann. (Der Präsident bittet, nicht Namen aus der Kommission zu nennen, sonst käme man zu Debatten wie gestern.) Wie stimmt diese Haltung überein mit der Haltung des Herrn Langerhans, der im preußischen Abgeordnetenhause empfahl, es zu machen wie in Frankreich, wo es eine Art Religionsunterricht, aber keinen konfessionellen Religionsunterricht gäbe. Wir unsererseits wollen gestatten, daß wie in Frankreich die Geistlichen den Religionsunterricht außerhalb der Schule ertheilen. Das ist noch keine Intoleranz. Der religiöse Memorirstoff in der Schule wirkt nur als Ballast. Wunder im Religionsunterricht und naturwissenschaftlicher Unterricht lassen sich nicht vereinbaren. Der Religionsunterricht gehört nicht in die Schule, er macht die Kluft zwischen Glauben und Wissen noch klaffender. Wir verlangen die Religionslosigkeit der Schule; nur so wird die Gewissensfreiheit garantirt. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Um 6¼ Uhr wird die weitere Berathung abgebrochen.

Persönlich weist Abg. Richter darauf hin, daß er nur aus taktischen Gründen die Anträge bekämpft habe, um das Zustandekommen des Gesetzes, welches die Beseitigung des Zwangsreligionsunterrichts der Dissidentenkinder enthalte, nicht zu gefährden.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung Montag 1 Uhr abzuhalten mit der Tagesordnung: Dritte Berathung der G.E., betr. die Diätenvorlage, die Kaiserlichen Schutztruppen, erste Berathung der Zuckersteuervorlage und Fortsetzung der Berathung des Toleranzantrages.

Abg. Bachem schlägt vor, diesen zunächst zu Ende zu berathen und dann erst in die Berathung des Zuckersteuergesetzes einzutreten. Damit erklären sich die Vertreter sämmtlicher Parteien einverstanden.

Schluß 6¼ Uhr.

Landtags-Verhandlungen.

Herrenhaus.

8. Sitzung vom 3. Mai 1902. 1 Uhr.

Am Regierungstische: v. Thielen, v. Podbielski.

Erster Vizepräsident Frhr. v. Manteuffel erbittet und erhält die Ermächtigung, Sr. Majestät dem Kaiser den Ausdruck der Theilnahme des Hauses anläßlich des Ablebens des Prinzen Georg von Preußen zu übermitteln.

Ober-Bürgermeister Dr. Soetbeer-Glogau ist in das Haus eingetreten und wird vom Präsidenten begrüßt.

Zum Schriftführer an Stelle des Fürsten zu Salm-Horstmar wird auf Vorschlag des Ober-Bürgermeisters Becker-Köln Graf Finck v. Finckenstein-Schönberg durch Zuruf gewählt; er nimmt die Wahl an.

Herr v. Graß erstattet namens der Finanzkommission Bericht über die Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, und beantragt, die Denkschrift durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

v. Koscielski entnimmt aus verschiedenen Anzeichen, auch aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, daß in dem Germanisirungswerk eine gewisse Entnüchterung eingetreten sei. Das Gesetz von 1886 müsse er nach wie vor grundsätzlich als verfassungswidrig ansehen, da es einen Theil der Bevölkerung aus den Taschen der gesammten Steuerzahler zu schädigen bestimmt sei. Der Landtag habe das Recht der Kontrolle über die finanzielle Durchführung des Ansiedlungswerkes, aber die Denkschrift gebe nur an, so und so viel sei ausgegeben und so und so viel eingenommen worden. Man müsse aber fragen: was kostet die Ansiedlung, und was haben wir davon? Wie sich diese Ausgaben des Staates verzinsen, darüber sage die Denkschrift nichts. Sämmtliche Kategorieen von Kolonieen mit Ausnahme einer einzigen hätten einen Fehlbetrag von über 8 Millionen ergeben. Redner erörtert die Finanzirung eines einzelnen Ansiedlungsgutes; das Gut weise eine Bilanz auf, welche dem Staatsanwalt eigentlich Veranlassung zum Einschreiten bieten könnte. Das ganze Verfahren sei kaufmännisch nicht fair, die Usancen der Ansiedlungskommission seien nicht solche, wie man sie von einer staatlichen Behörde verlange. Sein monarchisches Gefühl sträube sich dagegen, daß dieses Unternehmen des preußischen Staates nicht die Grundsätze einer reellen Geschäftsführung befolge, sondern mit Verschleierung der Bilanz arbeite. Das entspreche nicht der Würde und dem Prestige des Staates. Die Ansiedlungskommission sollte den Namen „Königlich" ablegen.

Vizepräsident Frhr. v. Manteuffel ruft den Redner wegen des gegen eine Königliche Behörde gebrauchten Ausdrucks „Verschleierung der Bilanz" zur Ordnung.

Berichterstatter v. Graß bestreitet die Berechtigung der Kritik des Vorredners und bemerkt, daß sich eine genaue rechnungsmäßige Aufstellung erst nach Abschluß einer bestimmten Phase des Ansiedlungswerks machen lasse. Die sämmtlichen Rechnungssachen der Kommission unterständen der Aufsicht der Oberrechnungskammer.

Landwirthschaftsminister v. Podbielski bestreitet ebenfalls entschieden, daß die Kritik des Vorredners begründet sei. Im Großen und Ganzen habe die Ansiedlungskommission ihre Aufgabe gut und glücklich gelöst, wenn auch im Einzelnen Manches vielleicht hätte anders gemacht werden können. Daß das Gesetz verfassungswidrig sei, damit stehe der Vorredner mit seinen Freunden wohl allein. Das Gesetz schreibe vor, daß die Einnahmen der Kommission dem Fonds wieder zufließen. Von einer Verschleierung könne bei einer Königlichen Behörde nicht die Rede sein, das Verfahren der Kommission sei durch bestimmte Vorschriften geregelt. Daß die Grundstückspreise in den betreffenden Landestheilen gestiegen seien, sei zu bedauern, aber die Staatsverwaltung habe nichts zur Steigerung der Preise gethan. Der Staat wolle nichts Anderes als deutsche Kultur nach dem Osten tragen. (Beifall.)

Fürst Radziwill erwidert, daß die Polen doch auch als Deutsche anzusehen seien. Der Minister habe ja als Staatssekretär des Reichs-Postamts dies ihnen zum Bewußtsein gebracht. Das Gesetz sei nicht als verfassungsmäßig anzusehen. Die Segnungen der Kultur, welche man den Polen bringen wolle, entstammten einer in diesem Jahrhundert kaum noch glaublichen Begriffsverwirrung bei der Regierung.

Vizepräsident Frhr. v. Manteuffel: Ich rufe den Redner zur Ordnung, weil er die Vertreter der Staatsregierung einer Begriffsverwirrung beschuldigt.

Ober-Bürgermeister Delbrück bemerkt, daß die Ansiedlungskommission kein gewerbliches Unternehmen sei, sondern kulturelle Aufgaben zu erfüllen habe. Die kulturellen Erfolge der Kommission seien sehr werthvoll und würden erst später recht zum Bewußtsein kommen, wenn sich die Wogen des Kampfes wieder geglättet hätten. Wenn auch keine Verzinsung im kaufmännischen Sinne vorläge, so dürfe nicht vergessen werden, wie die Steuerkraft der Bevölkerung im Osten durch die planmäßige Besiedlung und Bearbeitung des Bodens steigen werde. Wenn auch die Kommission einzelne Güter zu theuer bezahlt habe, so kaufe der Fiskus eben immer theurer. Dadurch stiegen aber auch die Güterpreise im Allgemeinen. Man habe der Kommission auch einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie Agenten benutze; dies sei aber unter Umständen gerade erforderlich. Aus seiner (Redners) genauesten Kenntniß der westpreußischen Verhältnisse müsse er bestätigen, daß das Ansiedlungswerk nothwendig gewesen ist, um die deutsche Kultur zu erhalten. Dörfer, die noch vor 30 Jahren rein deutsch waren, in denen die Leute Schmidt, Wendt, Wegner u. s. w. hießen, seien jetzt ganz polnisch, und die Leute bemühen sich, eine polnische Endung ihrem Namen anzuhängen. Die deutsche Kultur habe die polnische Bevölkerung wirthschaftlich so hoch gebracht, wie sie sonst nicht stehe, aber das Deutschthum sei ständig durch die polnische Agitation zurückgedrängt worden. Man müsse der Regierung Anerkennung zollen, daß sie bemüht sei, das Deutschthum zu schützen. (Lebhafter Beifall.)

Fürst Radziwill hält seine Ansicht aufrecht, daß das Ansiedlungsunternehmen eine nicht gerechtfertigte Verkennung der Pflichten bedeute, welche jede Staatsregierung ihren Unterthanen gegenüber erfüllen müsse.

v. Dziembowski tritt den Anklagen des Herrn v. Koscielski entgegen. Daß die Ansiedlungskommission so hohe Ausgaben habe, folge aus dem Tiefstand der Kultur und dem allgemeinen Nothstand der Landwirthschaft im Osten. Herr v. Koscielski habe am wenigsten Veranlassung zu Klagen, daß die Kommission zu theuer gekauft habe. Die Kommission habe blühende Dörfer und einen homogenen Bauernstand geschaffen. Es handle sich nicht um eine politische Machtentfaltung, sondern um ein Werk der Kultur. (Beifall.)

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Herren v. Koscielski und Delbrück wird die Denkschrift durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Herr v. Gerlach berichtet namens der Finanzkommission über die Denkschrift über die aus Anlaß des landwirthschaftlichen Nothstandes in den östlichen Landestheilen ausgeführte Hülfsaktion und beantragt, die Denkschrift durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Graf v. Mirbach erblickt in dieser Hülfsaktion die Quittung des Staates für die mangelnde Prästationsfähigkeit des Ostens. Dieser Mangel sei daher gekommen, daß man seiner Zeit unsere Wollproduktion nicht geschützt habe. Der Osten sei namentlich angewiesen auf die Schafzucht und den Kartoffelbau. Die Wollproduktion sei ruinirt, und die Spiritusproduktion stehe jetzt fast auf demselben Niveau.

Die Denkschrift wird durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Die Petition des Grafen v. Ingenheim namens des Preußischen Landgemeindeverbandes in Berlin um Beseitigung des Abdeckereiprivilegiums und um Uebernahme der Ablösung auf den Staat beantragt der Berichterstatter der Agrarkommission Frhr. v. Schorlemer, der Regierung als Material für die künftige Gesetzgebung, betreffend Regelung des Abdeckereiwesens, zu überweisen. Das Haus beschließt ohne Debatte demgemäß.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, wird auf Antrag des Berichterstatters der Finanzkommission Ober-Bürgermeisters Zweigert-Essen ohne Debatte angenommen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, wird auf Antrag des Berichterstatters Frhrn. von der Recke ohne Debatte angenommen.

Der vom Abgeordnetenhause zurückgelangte Gesetzentwurf, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, ist vom Abgeordnetenhause dahin geändert worden, daß die Gutsbezirke nur an der Vertheilung der Renten zu den Kunststraßen, nicht auch, wie das Herrenhaus beschlossen hatte, zu den Armenlasten betheiligt werden sollen.

Berichterstatter v. Dziembowski beantragt die Annahme des Gesetzes in der Fassung des Abgeordnetenhauses.

v. Levetzow bedauert, daß das Abgeordnetenhaus sich dem Beschlusse des Herrenhauses nicht angeschlossen habe. Bekehrt hätten ihn die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nicht. Prinzipiell müsse man daran festhalten, daß die Gutsbezirke den Gemeinden gleichstehen, mit ihnen dieselben Rechte und Pflichten hätten, und sie dürften deshalb von Wohlthaten, die den Gemeinden zustehen, nicht ausgeschlossen sein. Die Gründe, daß man bei den Gutsbezirken zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten nicht leicht unterscheiden könne, und daß es sich nur um leistungsschwache Verbände handle, träfen nicht zu. Man habe aus gewisser Antipathie gegen die Gutsbezirke diese eliminirt. Im Vertrauen auf die Erklärung des Ministers im Abgeordnetenhause, daß die differente Behandlung der Gutsbezirke und Gemeinden in diesem Gesetze die sonstige Gleichstellung beider in der Kommunalverwaltung nicht alteriren werde, und da die Sache in der Praxis keine große Bedeutung habe, würden aber seine Freunde, wenn auch mit Schmerzen, der Abänderung des Abgeordnetenhauses zustimmen, um die Vorlage nicht scheitern zu lassen.

Die Vorlage wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Die Petition des Ostpreußischen Provinziallandtags um 1. Verstärkung des Staatszuschusses für Meliorationsausführungen, 2. Ermäßigung der Eisenbahn-Gütertarife, vornehmlich für landwirthschaftliche Produkte, 3. Ausbau des Eisenbahnnetzes, 4. Bau des Masurischen Schifffahrtskanals, beantragt die Agrarkommission, Berichterstatter Graf v. Schlieben, zu 1 bis 3 der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, zu 4 durch motivirte Tagesordnung zu erledigen.

Minister der öffentlichen Arbeiten v. Thielen: Die Eisenbahnen Ostpreußens haben sich in den letzten 10 Jahren um 46 pCt. vermehrt, keine andere Provinz hat eine solche Entwicklung gehabt. Die Regierung wird der Provinz auch weiter ihre Fürsorge widmen. In dem Verhältniß zwischen Vollbahnen und Nebenbahnen und in Bezug auf die Schnelligkeit der Züge ist die Provinz Ostpreußen keineswegs disparitätisch gegenüber den anderen Provinzen behandelt worden.

Berichterstatter Graf v. Schlieben meint, daß auf verschiedenen ostpreußischen Strecken langsamer gefahren werde als anderswo.

Graf v. Mirbach: Die schwerste Abgabe im Osten ist die Verkehrsabgabe für den Export und Import. Der Masurische Kanal hat nur eine lokale Bedeutung für den Transport der Hölzer aus der Johannisburger Haide, aber keine große Bedeutung für die Versendung der landwirthschaftlichen Produkte. Ich bin kein Gegner des Masurischen Kanals, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Wasserspiegel der masurischen Seen nicht erheblich gesenkt wird, denn das würde für die landwirthschaftliche Umgegend eine große Schädigung bedeuten. In ihrer Kanalvorlage hat die Regierung an der Weichsel Halt gemacht. Beim Bau der Eisenbahnen verlangt die Regierung von den Grundbesitzern einen zu großen Beitrag. Da Ostpreußen keinen leistungsfähigen Kanal hat, muß ihm durch die Eisenbahntarife geholfen werden. Man kann Getreide aus Amerika in das Herz Deutschlands ohne große Kosten führen, von Ostpreußen ist das selbst nur bis Berlin ausgeschlossen. Zu Gunsten des russischen Handelsvertrags sind 1891 die Staffeltarife für Getreide und Mühlenprodukte aufgehoben worden. Das war kein Ruhmesblatt in der preußischen Geschichte. Die Regierung muß den Handelsvertrag kündigen, dann können die Staffeltarife wieder eingeführt werden. Das Holz leide ebenfalls unter den Tarifen. Das Holz aus dem Osten ist besser als aus dem Westen, es stellt sich aber theurer in Folge der Frachtkosten nach dem Westen. Ich bitte den Minister um baldige Herabsetzung der Holztarife. In der Holzwirthschaft ist Ostpreußen allen Provinzen überlegen. Die Landwirthschaft ist durch die Handelsverträge so zurückgebracht worden, wie es nur in zehn Jahren möglich ist. Diese Lage wird noch verschärft durch die Tarifpolitik der preußischen Eisenbahnen. Nach dem Art. 19 des russischen Handelsvertrages kann das russische Getreide zu ermäßigten Tarifen über die Grenze kommen, wo es auf den Inlandpreis drückt.

Minister v. Thielen: Ich lasse dahingestellt, ob es vom Vorredner taktisch richtig war, die Staffeltarife in diesem Augenblick wieder zu berühren. Der Vorredner kennt die Vorgänge, die zur Aufhebung des Staffeltarifs geführt haben. Heute liegen die Verhältnisse noch ebenso wie damals. Ich beziehe mich für die wirthschaftliche Bedeutung der Staffeltarife auf das, was ich 1893 darüber ausgeführt habe. Die Staffeltarife für Getreide und Holz nach Berlin vom Osten sind sofort nach der allgemeinen Aufhebung der Staffeltarife wieder eingeführt worden. Die Exporttarife haben keinerlei nachweisbaren Schaden hervorgerufen, wir haben sie eingeführt, damit unser Getreide ebenso billig wie das russische nach den Seehäfen kommen kann. Der russische Handelsvertrag hat in dieser Beziehung nichts Neues gebracht, er hat nur den bestehenden Zustand sanktionirt. Wenn Graf Mirbach sich über die Verkehrsabgaben beschwert, so scheint er ein Gegner des Staatsbahnsystems zu sein. Die Verkehrsabgaben, welche das Land vor den Eisenbahnen zu tragen hatte, waren viel drückender. Der Ausbau der Eisenbahnen wird den Wohlstand des Landes und die Absatzverhältnisse der ostpreußischen Produkte wesentlich fördern, das Interesse der ostpreußischen Produktion steht aber im Zusammenhang mit dem Interesse unserer Seehäfen. Was die Verstaatlichung der ostpreußischen Südbahn betrifft, so bedaure ich, erklären zu müssen, daß es sehr schwierig ist, Absichten der Regierung über Verstaatlichung von Privatbahnen irgendwie kundzugeben. Wenn gesagt worden ist, daß die Verstaatlichung der Marienburg-Mlawker Bahn von der Ver-

staatlichung der Südbahn abhängig ist, so muß ich dem widersprechen; denn beide Bahnen dienen dem Handel mit Rußland und führen die Waaren nach den Seehäfen. Daher ist eine parallele Behandlung der Frage der Verstaatlichung der beiden Bahnen zweckmäßig, und ich muß erklären, daß der Zeitpunkt der Verstaatlichung der Marienburg-Mlawkaer Bahn noch nicht gekommen ist. Wann das geschehen wird, das hängt nicht von mir ab, sondern von den Beschlüssen der Staatsregierung und der Entschließung der Allerhöchsten Stelle.

Graf Mirbach: Ich bin stets ein Freund des Staatsbahnsystems gewesen und habe dasselbe hier schon befürwortet, als der Minister Achenbach noch für das gemischte System eintrat. Ich richte nochmals die dringende Bitte an den Herrn Minister, der Frage der Bildung von Staffeltarifen im Interesse der Landwirthschaft näher zu treten.

Die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten in Brieg und von Anderen um Abstellung von Mißständen auf dem Bahnhofe zu Brieg und um Abänderung des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 behufs Beseitigung der beim Widerstreite öffentlicher Interessen mit solchen der Staats-Eisenbahnen der Staats-Eisenbahnverwaltung zustehenden Entscheidungsbefugniß beantragt die Eisenbahnkommission, in Betreff des Bahnhofs der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, im Uebrigen durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen.

Berichterstatter Graf v. Tiele-Winckler berichtet über die langjährigen Verhandlungen, die zwischen der Stadt Brieg und der Eisenbahnverwaltung über die Beseitigung der Mißstände auf dem Bahnhof in Brieg schweben. Letztere habe der Stadt mehrere Projekte vorgelegt, die diese aber wegen der für sie entstehenden Kosten nicht habe annehmen können. Für den zweiten Theil der Petition habe die Kommission Uebergang zur Tagesordnung empfohlen; denn der Minister habe in der Kommissionsverhandlung dargelegt, daß er in jedem Falle die oberste Instanz für alle Eisenbahnangelegenheiten sein müsse und deshalb der Bildung einer selbstständig und unabhängig in Eisenbahnangelegenheiten entscheidenden Behörde widerspreche.

Frhr. v. Wendt erklärt, daß er zwar für den Kommissionsantrag stimmen werde, daß damit aber für ihn und viele andere Herren der zweite, sehr wichtige Theil der Petition noch nicht erledigt sei. Er behalte sich vor, gelegentlich der Etatsberathung darauf zurückzukommen.

Dr. Graf York v. Wartenburg bringt die Uebelstände an den Uebergängen des sehr verkehrsreichen Brieger Bahnhofs zur Sprache, ebenso sei der Mangel eines Schutzdaches dort zu bedauern und der Umstand, daß theilweise die Geleise überschritten werden müssen.

Ober-Bürgermeister Bender bedauert die nicht zu verkennende Beeinflussung des Eisenbahnministers durch den Finanzminister. Das Gefühl der Rechtssicherheit gegenüber dem Fiskus ist nicht vorhanden, wenn die Behörde, welche den Fiskus vertritt, auch die Landespolizeibehörde gegenüber Dritten darstellt. Wir Bürgermeister bekommen das oft zu fühlen. Die Frage, ob Breslau-Oderhafen eine Tarifstation werden soll, ist eine reine Komödie geworden. Wir haben die Hafenanlagen gebaut und müssen doch ein Entgegenkommen der Regierung erwarten, damit wir zum Ziel kommen. Aber bis heute ist der Hafen noch nicht zur Tarifstation gemacht worden. Solche Erfahrungen sind für uns bitter, und dasselbe Gefühl muß auch Brieg erfüllen, wenn die dortigen Mißstände nicht beseitigt werden. Diese Fragen werden nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, wenn die Regierung uns nicht entgegenkommt.

Minister v. Thielen: Auf das zweite Petitum gehe ich heute nicht ein, weil die Sache ja wiederkommt. Wenn eine solche neutrale Instanz schon bestände, hätte jedoch Brieg in diesem Fall keinen Vortheil davon, denn es handelt sich um die Sicherheit des Betriebes, die Sache der Eisenbahnverwaltung ist. Der Fall, den Herr Bender ferner daran knüpfte, ist doch schon längst erledigt, kann also für die Nothwendigkeit einer neutralen Instanz nicht herangezogen werden.

v. Graß erhebt wesentliche Bedenken gegen die Schaffung dieser Instanz.

Ober-Bürgermeister Bender bleibt dabei, daß die Verquickung von Polizeiherrlichkeit und Wirthschaftsbetrieb eine Ungerechtigkeit sei, die auf jeden Fall beseitigt werden müsse.

Frhr. v. Wendt hält die Sache noch nicht für spruchreif und behält sich vor, später darauf zurückzukommen.

Ober-Bürgermeister Becker-Köln schlägt vor, die Abstimmung über den zweiten Theil der Petition von der Tagesordnung abzusetzen.

Damit ist das Haus einverstanden. Die Petition bezüglich des Bahnhofs in Brieg wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Schluß gegen 6 Uhr. Nächste Sitzung Montag 1 Uhr. (Etat.)

Abgeordnetenhaus.

73. Sitzung vom 3. Mai 1902. 11 Uhr.

Am Ministertische: Kommissarien.

Präsident v. Kröcher erbittet und erhält die Ermächtigung, Sr. Majestät dem Kaiser und König die Theilnahme des Hauses aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg von Preußen auszusprechen.

In dritter Berathung wird der G.-E., betreffend Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angenommen.

Es folgt die Berathung der Berichte der Rechnungskommission über die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für die Jahre 1897/8, und der Berichte der Rechnungskommission über die Uebersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben für die Jahre 1899/1900.

Abg. Sattler: Ich bin von meinen Freunden beauftragt, diesen vier Berichten der Rechnungskommission Anerkennung auszusprechen. Die Berichterstatter der Kommission geben uns ein klares Bild von den Verhandlungen und noch durch eigene Arbeiten Zusammenstellungen, welche unser Interesse in hohem Maße erweckt haben. Für das Rechnungswesen hat sich seit Jahren eine Tradition gebildet, und Meinungsverschiedenheiten treten nicht auf. Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß die preußische Finanzverwaltung die ihr gebührende Stellung gegenüber den Einzelressorts in jedem Punkte zu wahren weiß. Leider hat sie aber gezeigt, daß die landwirthschaftliche Verwaltung Nachzahlungen von Kompetenzen an Spezialkommissare vorgenommen hat, ohne sich vorher mit der Finanzverwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Wir sind zwar mit dem Beschluß der Rechnungskommission auf nachträgliche Genehmigung der Nachzahlung als außeretatsmäßiger Ausgabe einverstanden; ich frage aber doch: wie kommt das? Wenn ich auch kein großes Gewicht darauf lege, eine Antwort zu erhalten, so will ich doch darauf hinweisen.

Abg. v. Plettenberg-Mehrum (k.): Der Landrath Kötter des Kreises Ruhrort hat unter dem 9. März im Kreisblatt eine Bekanntmachung veröffentlicht, worin es heißt: Bei eingehender Prüfung der diesjährigen Steuererklärungen hätten sich in ungewöhnlich viel Fällen wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben der Steuerzahler über ihr Einkommen herausgestellt. Eine große Zahl von Untersuchungen sei im Gange, die Veröffentlichung der Untersuchung stehe bevor. Er fordere die Steuerzahler auf, unverzüglich die Angaben zu berichtigen, da sonst die empfindlichste Strafe verhängt würde. Diese Bekanntmachung hat die Einwohner des Kreises in ihrem Innersten tief berührt. Daß der Landrath mit aller Schärfe gegen Steuerhinterziehung vorgeht, ist seine Pflicht, aber warum hat er die Sache, ehe sie vollständig klargestellt war, an die große Glocke gehängt. Er sagt, es seien wissentlich unrichtige Angaben gemacht worden.

Präsident v. Kröcher unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß es sich hier nur um die Rechnungssachen handle, daß er eine materielle Erörterung aber nicht zulassen könne, denn sonst könne jeder Abgeordnete mit einer allgemeinen Etatsdebatte z. B. über das ganze Jahr 1900 beginnen.

Abg. v. Plettenberg meint dagegen, daß es doch von Interesse sei, zu erfahren, welche Maßnahmen von der Regierung in dieser Sache getroffen würden.

Abg. Schmieding empfiehlt, bei dem großen Interesse, das die Angelegenheit biete, eine besondere Interpellation darüber einzubringen, wodurch auch das Haus Gelegenheit erhielte, sich darüber zu äußern.

Präsident v. Kröcher schließt sich dieser Ansicht an, es würde möglich sein, die Sache in irgend eine Form zu bringen, aber hier bei dieser Angelegenheit könne er eine Debatte über Alles, was im Staate im Jahre 1900 passirt sei, nicht zulassen.

Abg. v. Plettenberg: Ich habe nicht die Absicht, eine besondere Interpellation zu stellen, und ich hätte die Sache beim Etat vorgebracht, wenn sie schon damals bekannt gewesen wäre, ich wollte nur die Bitte an die Regierung richten — (Glocke des Präsidenten).

Abg. v. Heydebrand ist derselben Meinung wie der Präsident, bittet aber, da der Abg. v. Plettenberg einmal angefangen habe, ausnahmsweise ihn weiter sprechen zu lassen.

Präsident v. Kröcher: Das hätte die Konsequenz, daß jedes Mitglied des Hauses wieder sich zu einer Etatsdebatte für 1900 melden könnte. Ich bin nicht in der Lage, das zuzulassen, und stelle anheim, es anderweitig zu machen.

Unter großer Heiterkeit des Hauses verläßt der Abg. v. Plettenberg die Rednertribüne.

Die Anträge der Kommission auf Genehmigung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben werden angenommen.

Für die Jahre 1897/98 und 1898/99 wird die Entlastung der Regierung ausgesprochen.

Es folgen Kommissionsberichte über Petitionen.

Die Petition des Detaillistenverbandes für Hessen und Waldeck um Aufhebung einer Verordnung betr. das Verhüllen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen wird auf Antrag des Berichterstatters Baensch-Schmidtlein der Regierung als Material überwiesen.

Dasselbe geschieht bezüglich der Petition von Schmeichler u. Gen. in Lötzen u. a. O. um Ausführung des Masurischen Schifffahrtskanals.

Der Magistrat der Stadt Lüben i. Schl. bittet um Erlaß der Rückerstattung von Grundsteuerentschädigung. Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat die Gemeinde Lüben im März 1895 aufgefordert, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 empfangenen Grundsteuerentschädigungen im Betrag von 1194,67 M an die Staatskasse zurückzuerstatten. Dieses Entschädigungskapital ist zwar s. Z. zinsbar angelegt worden, die Stadt hat aber anderweitig zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Ausgaben, wie Straßenneupflasterungen 2c. einen Betrag in Höhe von 1398 M verwendet. Zu dieser Ausgabe ist die Stadt lediglich durch die Grundsteuerentschädigungen bewogen worden. Ein Gesuch der Stadt an den Minister, die Rückzahlung der Grundsteuerentschädigung zu erlassen, ist von diesem wiederholt abgelehnt worden. Die Kommission ist aus Billigkeitsrücksichten dazu gekommen, zu empfehlen, das Petitum der Stadt Lüben der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das Haus beschließt nach dem Bericht des Abg. Grafen v. d. Recke-Volmerstein nach diesem Vorschlage.

Die Lehrer Klein u. Gen. in Gumbinnen u. a. O. petitioniren um Einführung des Normaletats für die seminaristisch gebildeten Lehrer an städtischen höheren, vom Staate unterstützten Lehranstalten. Die Kommission schlägt vor, die Petitionen der Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß entweder den Wünschen der Petenten Rechnung getragen oder die nicht pensionsfähige Zulage von 150 M in eine pensionsfähige Zulage von 300 M umgewandelt wird.

Geh. Rath Goßner weist darauf hin, daß die Einführung des Normaletats für diese Lehrer ohne einen Nachtrag zu diesem Etat nicht wohl möglich sei. Allgemein halte die Regierung daran fest, daß diese Lehrer in Bezug auf ihre Besoldung nicht anders gehalten werden als die Volksschullehrer; deshalb bitte er, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Das Haus beschließt nach dem Vorschlage seiner Kommission.

Petitionen des Volksschullehrers Collasius u. Gen. in Memel u. a. O. um Gehaltserhöhung für die seminaristisch gebildeten Lehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten und deren Vorschulen werden durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Zu einer Petition des Bürgermeisters Guinbert zu Zülpich um Errichtung eines Amtsgerichts in Zülpich hat die Justizkommission mit 7 gegen 5 Stimmen Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Abg. Mooren (Z.) befürwortet als Vertreter des Wahlkreises die Petition. Bei der Neuorganisation im Jahre 1879 habe Zülpich sein Friedensgericht verloren, welches nach Euskirchen verlegt worden sei. Inzwischen habe sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines Amtsgerichts, gelegen zwischen den Städten Euskirchen und Düren, und zwar mit dem Sitze in Zülpich, immer mehr herausgestellt. Er beantragt, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Reg.-Kommissar Fritze bittet, es beim Kommissionsbeschluß zu belassen. Die Staatsregierung müsse sowohl das Bedürfniß nach Errichtung eines Amtsgerichts in Zülpich, wie die Ausführbarkeit eines solchen Planes bestreiten. Das Amtsgericht in Euskirchen, der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt in Bonn, sowie der Oberlandesgerichts-Präsident und der Ober-Staatsanwalt in Köln hätten sich einstimmig gegen die Errichtung eines Amtgerichts in Zülpich ausgesprochen, und auch der Minister des Innern habe sich dieser Auffassung angeschlossen.

Nach längerer Debatte, in welcher Abg. v. Kardorff (frk.) beantragt, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wird der Antrag Mooren, für den nur das Zentrum stimmt, abgelehnt, dagegen der Antrag v. Kardorff angenommen, wodurch der Kommissionsantrag beseitigt ist.

Eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn um gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kunsthonig beantragt die Agrarkommission, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ohne Debatte stimmt das Haus diesem Antrage zu, ebenso dem Antrag der Unterrichtskommission, über die Petition des Mittelschullehrers Dr. Richter in Wittenberge um Gehaltsverbesserung für die akademisch gebildeten Mittelschullehrer zur Tagesordnung überzugehen.

Mehrere Petitionen von Seminarlehrern aus verschiedenen Orten bitten um Anrechnung von Präparanden- und Seminarhülfslehrerdienst auf das Besoldungsdienstalter. Die Unterrichtskommission hat bis auf einen Fall Uebergang zur Tagesordnung empfohlen. Es liegt ein Antrag Bachmann (nl.) vor, für alle Fälle die Berücksichtigung [illegible]

Geh. Rath Preische und Geh. Rath Löhlein bitten, dem Antrage der Unterrichtskommission zuzustimmen, Letzterer hebt hervor, daß solchen Gesuchen der Lehrer höchstens aus Billigkeitsrücksichten entsprochen werden könne, da gesetzliche Ansprüche für dieselben nicht existiren.

Abg. Sattler (nl.) bringt zur Sprache, daß im vorigen Jahre die Unterrichtskommissinn für dieselben Petenten Ueberweisung zur Berücksichtigung empfohlen habe, und empfiehlt den Antrag Bachmann.

Abg. Schall (k.) bestreitet, daß es sich um dieselben Petenten gehandelt habe. Der Abg. Sattler hätte nicht das Recht, der Unterrichtskommission vorzuwerfen, diese habe nicht mit derselben Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue wie im vorigen Jahre gearbeitet.

Abg. Sattler stellt fest, daß nicht im vorigen Jahre, sondern 1898/99 für dieselben Lehrer der Beschluß auf Berücksichtigung in der Kommission einstimmig gefaßt war.

In der Abstimmung wird der Antrag Bachmann abgelehnt und der Antrag der Unterrichtskommission angenommen.

Eine Petition des Hauptlehrers Graf u. Gen. in Essen an der Ruhr um Beilegung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst an die jüdischen Volksschullehrer beantragt die Unterrichtskommission, der Regierung als Material zu überweisen. Abg. Noelle (nl.) beantragt Ueberweisung zur Erwägung, welchem Antrage Abg. Peltasohn (Frs. Vgg.) sich anschließt. Regierungskommissar Geh. Rath Brandy bestreitet die Kompetenz des Hauses, sich in diese Reichssache zu mischen, und wird hierin vom Abg. Dittrich (Z.) unterstützt. Die Abgg. Oeser (Frs. Vp.) und Ehlers (Frs. Vgg.) befürworten Ueberweisung zur Erwägung. Der Antrag auf Ueberweisung zur Erwägung wird abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Ueber eine Petition des Pfarrers und Dechanten Schulte u. Gen. in Weißenfels um gesetzliche Regelung der Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von öffentlichen Schulen für konfessionelle Minderheiten beantragt die Unterrichtskommission mit Hinblick darauf, daß dieselbe sich in der vorliegenden Fassung zur Beschlußfassung nicht eignet, zur Tagesordnung überzugehen. Ohne Debatte stimmt das Haus diesem Antrage zu.

Die nun folgende Petition von Elisabeth Schneider in Berlin (Landesverein preußischer Volksschullehrerinnen) um Aenderung des Vereinsgesetzes (Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen) beantragt Abg. Sattler (nl.) mit Rücksicht auf die prinzipielle Wichtigkeit der Sache und wegen der vorgerückten Zeit (4 Uhr) und da kein verantwortlicher Vertreter der Regierung zugegen sei, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Abg. Willebrand (Z.) widerspricht dem Vorschlage. Das Haus habe Zeit und könne bis 5 Uhr tagen, die Petitionskommission habe kürzlich sogar bis 11 Uhr Abends gesessen. (Zuruf: Na! Na! Heiterkeit.)

Abg. Krieger-Königsberg (Frs. Vp.) schließt sich dem Vorschlage des Abg. Sattler an.

Abg. Graf Limburg-Stirum (k.) bemerkt, daß doch alle Petitionen mehr oder minder große Bedeutung hätten, er könne dem Vorschlage nicht zustimmen.

Abg. v. Zedlitz (frk.) führt aus, daß es ganz unangängig sei, 10 Minuten vor 4 Uhr eine Debatte einzuleiten, die eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte zur Sprache brächte. Das Haus hätte wohl Zeit, aber die Verhandlungen müßten mit Ernst und Würde geführt werden.

In der Abstimmung wird der Antrag Sattler abgelehnt. Ehe das Haus jedoch in die Berathung der Petition eintritt, schlägt Präsident v. Kröcher die Vertagung vor; das Haus beschließt demgemäß.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. (Petitionen, darunter zunächst die heute abgesetzte über die Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen.)

Aus Berlin.

Sonnabend, 3. Mai.

rg. Ein **Feierabendhaus für Schwestern**, die im Dienste der leidenden Menschheit invalide geworden sind, errichtet das Augusta-Hospital auf einer Parzelle, die das Invalidenhaus in seinem Park zur Verfügung gestellt hat. Das Haus, das nach den Plänen des Bauinspektors Letzing gebaut wird, enthält sechs Wohnräume für ebenso viele Schwestern, einen gemeinsamen Aufenthaltsraum, ein Speisezimmer und eine Badestube. Die Pläne wurden in der letzten Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins Ihrer Majestät der Kaiserin vorgelegt und von ihr genehmigt. Mit den Ausschachtungen zum Bau hat man jetzt begonnen.

* Der **Zentralausschuß hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine** ist, einer Anregung des ihm zugehörigen Deutschen Papiervereins (Papierverein Berlin und Provinz Brandenburg) folgend, beim Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts dahin vorstellig geworden, es möge der einigen amtlichen Verkaufsstellen von Postwerthzeichen freigegebene Vertrieb von Ansichtspostkarten und Schreibmaterialien untersagt und weitere Versuche bei anderen Postämtern nach dieser Richtung hin nicht mehr angestellt werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß es nicht Aufgabe der Reichs-Postverwaltung sein könne, sich in den privaten Wettbewerb der hiesigen Gewerbetreibenden einzumischen, bezw. durch Gewährung von freier Wohnung und einem Einkommenminimum Beamte der Reichs-Postverwaltung bei ihren privaten geschäftlichen Unternehmungen gegenüber den übrigen Gewerbetreibenden zu unterstützen. Zudem werde die Schnelligkeit in der Abfertigung des Postwerthzeichen kaufenden Publikums dadurch beeinträchtigt, daß die betreffenden Schalter gelegentlich durch die Käufer von Ansichtspostkarten und Schreibmaterialien besetzt seien. Schließlich wird betont, daß gerade in Berlin ein Bedürfniß, auch seitens der Post Verkaufsstellen für Ansichtspostkarten zu schaffen, keinesfalls vorliege.

* In **Sachen des Militäranwärters Korth gegen die Stadt Berlin** hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts I gestern die Stadtgemeinde zur Zahlung von 2105,50 M nebst Verzugszinsen verurtheilt. Das Urtheil stützt sich, wie die „Post“ berichtet, auf das inzwischen rechtskräftig gewordene Zwischenurtheil vom 20. Dezember 1901, in welchem dieselbe Kammer erkannte, daß dem Kläger ein Anspruch auf das Mindestgehalt eines Bureau-Assistenten zustehe. In den Gründen ist ausgeführt, daß dem Kläger, wenn er in der in Frage stehenden Zeit Bureau-Assistent gewesen wäre, der Gehaltsanspruch für die Zeit der Bekleidung des Amtes ohne Weiteres auf Grund der Anstellung zustehen würde. In Erwägung aller entscheidenden Umstände hält das Gericht für erwiesen, daß der Kläger, wenn ihm auch der Titel und das Gehalt eines Bureau-Assistenten bisher versagt worden sei, doch thatsächlich von der Beklagten als ein solcher angestellt worden wäre. Sei er, wie feststände, auf Lebenszeit angestellt, wie auch § 56 der Städteordnung für solche Beamte ausdrücklich fordere, so sei damit eine diätarische Besoldung schon begrifflich unvereinbar. Der Magistrat wolle den Kläger bald zum Diätar, bald zum Hülfsarbeiter stempeln; doch da Kläger auf Lebenszeit angestellt sei, so könne er rechtlich weder das Eine noch das Andere sein, sondern er müsse schon nach den Gesetzen der Logik mindestens zu der untersten Klasse der angestellten Subalternbeamten, d. h. eben zu den Bureau-Assistenten zählen. Auf die berechtigte Weigerung des Klägers, sich die nachträgliche Bedingung der Ablegung der Assistentenprüfung auferlegen zu lassen, könne sich die Beklagte nicht berufen. Ebenso unerheblich sei es auch, wenn es jetzt etwa — entgegen dem Geiste der Städteordnung — im Etat der Beklagten lebenslänglich angestellte Bureauhülfsarbeiter geben sollte. Kläger sei, wie auch aus den Urtheilen des Reichs- und Kammergerichts hervorgehe, als Bureau-Assistent anzusehen, denn wenn man das nicht annähme, so würde für den Kläger eine Beamtenstellung geschaffen sein, die eine unhaltbare Zwitternatur habe, also ein Unding sei. Sei dem aber so, so habe die Beklagte dem Kläger die Differenz zwischen dem gezahlten und dem Mindestgehalt eines Bureau-Assistenten zu zahlen, soweit die einzelnen Raten nicht inzwischen verjährt seien.

* Der Spezialist für Hals-, Ohren- und Nasenkranke, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. M. F. **Trautmann**, dirigirender Arzt der Abtheilung für Ohrenkranke in der Charité, ist, dem „B. B.-C.“ zufolge, an einem schweren inneren Leiden erkrankt. Sein Zustand wird als sehr bedenklich bezeichnet.

* Am **städtischen Arbeitsnachweis** in Charlottenburg hat die seit dem 1. April eröffnete neue Abtheilung für Dienstmädchen-Vermittlung einstweilen noch mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß sie unter den stellesuchenden Mädchen noch nicht hinreichend bekannt ist. Im April wurde die Abtheilung von 27 Herrschaften in Anspruch genommen, denen nur 7 stellesuchende Dienstmädchen gegenüber standen. Die Abtheilung für gelernte Arbeiter hat für ein Gewerbe, das der Maler und Anstreicher, die Vermittlung sofort in weitem Umfange übernommen. Von 34 Beschäftigung suchenden Personen dieses Gewerbes wurden für 26 Arbeitsstellen beschafft. Weniger ist der Arbeitsnachweis im April von Maurern und Zimmerern in Anspruch genommen worden, während in der Schlosserei einer Ueberanzahl von Gesellen nur ein geringes Angebot von offenen Stellen gegenübersteht. Der Arbeitsnachweis befindet sich Kirchstraße 5 und ist wochentäglich Vormittags von 8 bis 11, sowie Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet. Sämmtliche Vermittlungen erfolgen für beide Theile unentgeltlich.

* Auf eine Eingabe des **Vereins Berliner Milchpächter** hat der Vorstand des Bundes [illegible] Verbot des Ausklingelns von Milch auf den Höfen zu empfehlen.

* Zu dem bereits mitgetheilten Bericht der Kanalisationsverwaltung über das **Gewitter vom 14. April** geht dem „B. B.-C.“ ein Nachtrag zu, aus dem ersichtlich ist, wie die Wasserschäden zum Theil durch die Nachlässigkeit von Hauseigenthümern, theils auch durch grobe Fahrlässigkeit unermittelter Personen verursacht wurden. In vielen Fällen ist das Wasser in die überschwemmten Räume nicht von der Straße, sondern aus den Kanalisationsleitungen in die Kellerräume gedrungen. Die Inspektionskästen der Kanäle sind in den Kellern untergebracht und mit Deckeln hermetisch verschlossen. Die Kanalisationsverwaltung hat nun schon häufiger die Erfahrung gemacht, daß diese Deckel von unberufener Seite gelockert resp. abgenommen werden und durch die Kästen Abfälle direkt der Kanalisation zugeführt werden. An verschiedenen Stellen, an denen die Deckel gänzlich fehlten, drang nun das Wasser in gewaltigen Mengen aus der Kanalisation direkt in die Wohnräume. In der Kurfürstenstraße, welche von der Wassersnoth ganz verschont blieb, lockerte ein Portier während des Gewitters einen solchen Deckel. Der Wasserdruck war so enorm, daß der Mann seitlich gegen die Wand geschleudert und durch die Gewalt des emporspringenden armdicken Strahles die Decke des betreffenden Kellerraumes beschädigt wurde. Die Kanalisationsverwaltung war schon vor längerer Zeit bemüht, die Inspektionskästen in abgesperrten, nur ihren Beamten zugänglichen Räumen unterzubringen, doch scheiterten diese Bemühungen vielfach an dem Widerstande der Hauseigenthümer.

* Am Pfingstsonntag, den 18. Mai, finden in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg bei Berlin und Rixdorf 2 **Briefbestellungen** statt.

* **Marten und Hickel**, die im Krosigk-Prozeß zu Gumbinnen freigesprochen wurden, beabsichtigen, wie der „Allgem. Fleischer-Ztg.“ berichtet wird, in Berlin eine Gastwirthschaft zu errichten. Die Mittel dazu soll ihnen die Sammlung bieten, die vor einiger Zeit für sie unternommen wurde und mehrere Tausend Mark ergeben haben soll.

rg. **Vereitelte Hochzeit.** Der Juwelendieb Illy, der mit dem verhafteten Hehler Jeanrenaud in Verbindung stand, hatte hier zur Geliebten eine frühere Kellnerin Margarethe Suhr, mit der er Voltastraße 5 zusammenwohnte. Damit diese nicht etwa in die Lage komme, gegen ihn aussagen zu müssen, hatte das Pärchen beschlossen, möglichst bald Hochzeit zu feiern. Da das hier der Förmlichkeit wegen nicht gut angeht, so fuhr Illy mit seiner Braut nach London, um sich dort trauen zu lassen. Er hatte auch bereits alle Vorbereitungen getroffen, als ihn die Londoner Kriminalpolizei auf Ersuchen des hiesigen Untersuchungsrichters festnahm. So mußte er ohne Ehefrau die Rückreise nach Berlin antreten. Als seine Braut die Ueberzeugung gewann, daß man ihn nicht mehr loslassen werde, raffte sie schnell Alles zusammen und fuhr auch wieder nach Berlin. Da sie aber Frau Jeanrenaud ihre Rückkehr angekündigt hatte, so erfuhr auch die Kriminalpolizei davon und bereitete der Reisenden, als sie am Freitag Abend auf dem Bahnhof Alexanderplatz ankam, einen unerwarteten und unerwünschten Empfang. Mehrere Beamte nahmen Margarethe Suhr wegen Begünstigung fest. Man beschlagnahmte bei ihr eine Menge Geld, das der Verkauf gestohlener Schmucksachen eingebracht hatte. Wie seine Braut aussagt, hat Illy eine Menge Werthsachen bei Jeanrenaud für eine bedeutende Summe versetzt. Als Frau Illy sollte sie noch einmal nach Berlin zurückkommen, um die in Weißensee im Pianino versteckten Sachen zu holen. Dann wollte das Paar nach Amerika auswandern, um dort mit den gestohlenen, reichlichen Mitteln eine neue „ehrliche“ Existenz zu begründen.

rg. **Mit dem Dolche** wollte gestern Nachmittag der Italiener Francesco Sberlini seinen Verfolgern zu Leibe gehen. Er soll am Hausvoigteiplatz irgendwo gestohlen haben und wurde von mehreren Leuten verfolgt. Als ihm in der Charlottenstraße der Büchsenmacher K. aus Steglitz entgegentrat, um ihn festzuhalten, zog er seinen scharfgeschliffenen Dolch. Schon hatte er zum Stich ausgeholt, als ihm andere Leute in den Arm fielen und ihm die Waffe entwanden. Der Italiener, der kein Wort Deutsch spricht, wurde nach der Wache des 38. Reviers gebracht und dann wegen versuchter Körperverletzung der Kriminalpolizei zugeführt.

* Montag, 5. Mai, bleiben die **Königlichen Theater** aus Anlaß des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Preußen geschlossen. Die für Montag im Königlichen Opernhause geplante Vorstellung von „Tristan und Isolde“ mit Herrn Bassermann als Gast in der Rolle des Tristan wird auf Freitag, 9. Mai, verlegt.

* Heute, Sonntag, nehmen die **Meister- und Verdi-Festspiele** ihren Anfang. Zur Aufführung gelangt im Neuen Königlichen Operntheater „Un ballo in maschera“. Der Baritonist Sanmarco konnte wegen Versäumniß seines Zuganschlusses Berlin nicht rechtzeitig erreichen und wird daher erst am 7. Mai als Amonasro in „Aida“ zum ersten Mal auftreten. In der heutigen Aufführung singt die Partie des Renato Vittorio Brombara, welcher am 7. Mai die Rolle des Amonasro singen sollte.

Gerichtshalle.

th. **Verfehlungen ungetreuer Hausdiener,** die ein ungewöhnliches Maß von Diebesfrechheit bekundet haben, unterlagen heute der Prüfung der 2. Strafkammer des Landgerichts I. Wegen Diebstahls und Hehlerei hatten sich die Hausdiener August Borchers und Wilhelm Wolff, der Arbeiter Herm. Daebel und der Handelsmann Karl Schimanski zu verantworten. Die beiden ersten Angeklagten waren nacheinander als Hausdiener in dem Tuch- und Leinenwaaren-Engrosgeschäft von Kosse in der Prenzlauerstraße thätig und haben ihre Dienstherrn fortgesetzt in umfangreicher Weise bestohlen, indem sie aus dem Lager ganze Stücke Tuche wegschleppten. Anscheinend sind sie von Schimanski, der ihnen die gestohlenen Waaren abnahm, angestiftet worden, denn dieser soll zu ihnen u. A. gesagt haben: „Den alten Juden müßt Ihr nehmen, was er werth ist.“ Wolff befolgte diese freundliche Anregung auch vollkommen, verübte fort und fort Diebstähle und setzte sein verbrecherisches Treiben in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Daebel noch fort, nachdem er schon entlassen war. Beide sind geständig etwa 20 Mal Morgens gegen 6 Uhr, nachdem die Hausthür geöffnet war, in das Kossesche Geschäftslokal gegangen und haben das erste beste Stück Tuch mitgehen heißen. Die Ausführung der Diebstähle wurde ihnen nicht schwer gemacht, denn das Geschäftslokal lag zu ebener Erde und war nur durch eine nicht verschlossene Thür und eine leicht hoch zu hebende Rolljalousie gesichert. Allerdings befand sich ein wachsamer Hund in dem Geschäftslokal; dieser verhielt sich aber ruhig, weil er den Wolff als Angestellten des Geschäfts kannte. Zum Ueberfluß ist der Hund anscheinend vergiftet worden, denn er wurde eines Tages so krank, daß er getödtet werden mußte. Als Herr Kosse den Verdacht hegte, daß er bestohlen würde, ließ er die Rolljalousie mit Sperrhaken versehen und die Thür mit einem Sicherheitsschloß ausrüsten. Trotzdem fanden Wolff und Daebel Eingang in die Geschäftsräume und stahlen wieder einige Stücke Stoff. Wolff setzte die Diebesbeute bei Borchers und Schimanski ab, die ihn gewöhnlich verabredetermaßen am Alexanderplatz oder auf dem dortigen Bahnhofe erwarteten. Für das Stück Stoff wurden durchschnittlich 5—6 M bezahlt. Borchers setzte die Hehlerwaare zumeist bei Resterhändlern ab, Schimanski hausirte damit in Kneipen und auf Hintertreppen. Die Angeklagten waren im Allgemeinen geständig. Der Gerichtshof verurtheilte Borchers und Schimanski zu je 1 Jahr 9 Monaten Gefängniß, die Angeklagten Wolff und Daebel zu je 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß.

th. Ueber einen echten **Dummejungenstreich** hatte heute das Schwurgericht des Landgerichts II. zu befinden. Die noch im jugendlichen Alter stehenden Eisendreher Mulack und Ziedrick hatten sich wegen vorsätzlicher Gefährdung eines Eisenbahntransportes zu verantworten, ein Vergehen, welches nach § 315 St.G.B. mit Zuchthaus bestraft wird. Beide hatten in der Nacht zum 13. Oktober v. J. in Britz mit mehreren anderen jungen Leuten gekneipt und waren auf dem Heimweg zu allerlei Dummheiten aufgelegt. In ihrer animirten Stimmung rissen sie einen Zaun ein, und als sie bei dem Gehöft eines Schmiedes in der Chausseestraße vorbeikamen, rollten die beiden Angeklagten zwei daselbst in einem Winkel stehende Räder hinaus und ließen sie zwischen den Schienen der von dort nach Berlin führenden Straßenbahn liegen. Als der von Britz nach Berlin fahrende Motorwagen an der betreffenden Stelle angelangt war, gab es plötzlich einen Krach, und der Fahrer, der sofort den Wagen zum Stehen brachte, entdeckte das zwischen den Schienen liegende Rad. Inzwischen war auch der von Berlin kommende Wagen dorthin gelangt, der Fahrer war durch das Licht des auf dem anderen Geleise haltenden Wagens gewarnt worden, er fuhr ganz langsam und entdeckte rechtzeitig, daß auch auf seinem Geleise ein Rad lag. Die beiden Uebelthäter behaupteten gestern, von der ganzen Sache nichts zu wissen, weil sie betrunken gewesen seien. Der Staatsanwalt plädirte auf Schuldig. Die Geschworenen erklärten beide Angeklagte der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransports schuldig, und der Gerichtshof verurtheilte Mulack zu 1 Monat, Ziedrick zu 3 Wochen Gefängniß.

th. Eine **tolle Fahrt**, die der Schlächtergeselle Robert Gleue am 20. Januar unternahm, führte ihn heute unter der Anklage der schweren und der fahrlässigen Körperverletzung sowie des groben Unfugs vor die erste Hülfs-Strafkammer des Landgerichts I., welche ihre Sitzungen unter dem Vorsitze des Landgerichtsraths Haberstroh im neu eingerichteten Gerichtssaale begann. An dem genannten Tage fuhr der Angeklagte mit dem Geschäftswagen [illegible] von der Zentral-Markthalle nach Weißensee. Neben ihm saß der Schlächtergeselle Rothe. In der Schönhauser Allee trieb der Angeklagte sein Pferd dermaßen an, daß es im Galopp durch die Straße jagte. Auch am Kreuzungspunkte der Schönhauser Allee und Kastanien-Allee, wo ein starker Fußgängerverkehr herrschte, mäßigte er die Gangart des Pferdes nicht, rücksichtslos jagte er durch die Menschen, die sich beeilen mußten, um ihre Person in Sicherheit zu bringen. Viele Verwünschungen folgten dem Fuhrwerk. Der Arbeiter Dehnicke, der auch hatte zur Seite springen müssen, rief dem Angeklagten zu, er solle doch nicht so schnell fahren. Der Angeklagte schlug ihn mit der Peitsche um die Ohren. Dehnicke versuchte darauf, von hinten den Wagen zu erklimmen, mußte aber davon abstehen, weil der Angeklagte fortwährend mit der Peitsche auf ihn einschlug. Die Menge war empört, ein anderer Arbeiter fiel dem Pferde in die Zügel, um das Fuhrwerk zum Stehen zu bringen. Der Angeklagte gab nun dem neben ihm sitzenden Rothe die Zügel und schlug abwechselnd auf den Arbeiter und das Pferd ein. Das letztere machte einen heftigen Seitensprung, und der Arbeiter kam zu Falle. Er wurde unmittelbar darauf vom Wagen überfahren und blieb mit erheblichen Verletzungen am Boden liegen. Nun stürmte eine größere Menge gegen den Wagen, der endlich zum Stehen gebracht wurde. Der Angeklagte wurde vom Bock heruntergerissen und von vielen Seiten mit Schlägen bedroht. Der Staatsanwalt führte aus, daß das unverantwortliche Verhalten des Angeklagten nur durch eine Freiheitsstrafe zu sühnen sei, er beantragte gegen ihn 3 Monate Gefängniß, 1 Woche Haft und 10 M Geldstrafe. Der Gerichtshof erkannte auf eine Geldstrafe von insgesammt 560 M.

Vermischtes.

* Zu **Frankfurt a. O.** wurde heute Mittag 1 Uhr in der Rathhaushalle die Ausstellung des dortigen Kunstvereins in Gegenwart aller staatlichen und städtischen Behörden durch Frau Prinzessin Heinrich XXX. Reuß, geborene Prinzessin von Meiningen, eröffnet. Es sind Kunstwerke aus Privatbesitz ausgestellt, und die unter Leitung des Kunstmalers Stegmann mit feinstem Verständniß durchgeführte Ausstellung macht einen wundervollen Eindruck. Unter Anderem ist ein Zimmer nur mit Gegenständen aus der Zeit Friedrichs des Großen geschmückt. Von hundert Ausstellern seien nur erwähnt: Gobelins aus dem Schlosse Gusow von der Gräfin Schönburg, Familienporträts der Familie Marwitz aus Friedersdorf, alte niederländische Meisterwerke aus dem Besitz des Ober-Regierungsraths v. Voß, wundervolle Schätze, besonders altes Silber von Generalleutnant v. Garnier, alte Gemälde und Truhen von Oberst Freiherr v. Amstetter. Besonders haben auch viele Frankfurter Familien zum Theil ganz Hervorragendes ausgestellt, so Hofbuchdrucker Trowitzsch, Bankier Mende, Stadtrath Meyer und viele Andere. Die Eröffnungsrede hielt der Direktor der Königlichen Baugewerkschule Meiring. Die Ausstellung ist geöffnet bis 20. Mai.

* Eine amüsante Gerichtsverhandlung fand jüngst im Essex Market-Polizeigericht in **New-York** statt. Richter Brann gab seine Ansichten über Heirathen im Allgemeinen und über frühzeitige Heirath im Besonderen zum Besten. Die Gelegenheit hierzu bot ihm der 21jährige italienische Barbier Marobita, der bis über die Ohren in seine 16 Jahre alte Kousine Josefine Marobita verschossen ist. Der Barbier soll der Kousine gedroht haben, daß er sie umbringen werde, wenn sie ihn nicht heirathe, und als er ihr wirklich mit einem riesigen Revolver entgegentrat, wurde er verhaftet. Auf die Frage, wie alt sie sei, erhielt Richter Brann von der Zeugin Josefine die Antwort: „16 Jahre“. — „Nur 16 Jahre!“ rief der Richter. „Sie können ruhig noch 9—10 Jahre unverheirathet bleiben. Wenn Sie mit 16 Jahren heirathen, werden Sie nichts weiter zu thun haben, als Säuglinge aufzuziehen, und Ihr ganzes Leben wird eine fortgesetzte Sklaverei sein. Ein Alter von 25 Jahren ist das richtige zum Heirathen; mit 30 Jahren nimmt es eine Frau nicht mehr so genau mit der Auswahl eines Mannes, und mit 45 Jahren wird sie gern irgend einen Mann heirathen, der ihr in den Weg läuft.“ Der heißblütige Italiener schrie, daß er sich das Leben nehmen werde, wenn ihn seine Kousine nicht heirathe. „Das wäre auch eine Lösung des Problems“, bemerkte der Richter ruhig, „aber zu der werden Sie nicht schreiten, da Sie nichts als ein Maulheld sind.“ Dann musterte er wieder die elegant gekleidete Josefine, die vorher erklärt hatte, daß sie nichts besitze. Der Richter schüttelte den Kopf und wandte sich an den verliebten Barbier mit der Bemerkung: „Worauf hin wollen Sie den eigentlich heirathen? Etwa auf ihr schönes Gesicht hin? Sie brauchen ja zwei Jahre, um so viel zu verdienen, daß Sie der jungen Dame einen solchen Hut kaufen, wie sie jetzt einen trägt. Die muß mindestens einen Millionär heirathen und keinen Barbier. Wenn Sie die elegante Kousine noch weiter mit Ihren Heirathsanträgen ver-

folgen, werde ich Sie zur Untersuchung Ihres Geisteszustandes ins Bellevue-Hospital schicken."

* In **Tilsit** erregt, wie die „Tilsiter Allgem. Ztg." meldet, ein Gerücht außerordentliches Aufsehen. Die im November vorigen Jahres im Tilsiter Justizgefängniß enthauptete Frau Braun, die angeklagt war, ihren Ehemann durch Gift ums Leben gebracht zu haben, soll nicht die Thäterin gewesen sein. Es soll die vor wenigen Tagen verstorbene Mutter der Hingerichteten auf dem Sterbebette gesagt haben, daß nicht ihre Tochter, sondern sie die Thäterin gewesen sei. Ein Berichterstatter, der sich darauf hin an zuständiger Stelle erkundigt hat, erfuhr, daß die Mutter, als sie sich dem Tode nahe fühlte und das Abendmahl bekam, sich ängstlich geweigert hat, die Beichte abzulegen.

* Wie uns ein Privattelegramm aus **Rheydt** meldet, sind von der evangelischen Hauptkirche heute Mittag zwei Dachdecker abgestürzt. Der Tod trat bei Beiden sofort ein.

* Heute Mittag 12¼ Uhr entgleiste unmittelbar vor der Einfahrt in den Bahnhof zu **Euskirchen** der von Düren kommende Güterzug 4081; die Ursache der Entgleisung ist unbekannt. Das Geleis Euskirchen—Düren ist vorläufig gesperrt, der Personenverkehr wird durch Umsteigen bewerkstelligt. Der Materialschaden ist nicht sehr bedeutend.

* In **Hamburg** sind die in der vorletzten Nacht aus der Irrenanstalt in Friedrichsberg Entwichenen, August Klusendorf und Schlächter Viktor Mueller, wie der „Hamburgische Corresp." meldet, in der vergangenen Nacht bei einem Einbruchsdiebstahl abgefaßt und in Haft genommen worden.

Staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich.

Aus Anlaß des im preußischen Abgeordnetenhause gestellten und von diesem nach längerer Berathung einer 14gliedrigen Kommission überwiesenen Antrags Trimborn auf Förderung des Kleingewerbes in Preußen nach österreichischem Muster veröffentlicht in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" (herausgegeben von Professor Dr. Julius Wolf) der Sektionschef im österreichischen Handels-Ministerium und Direktor des Technologischen Gewerbe-Museums in Wien Dr. Exner einen inhaltsreichen und sehr instruktiven Aufsatz. Der Verfasser theilt daselbst das Interessanteste aus der Geschichte der Gewerbeförderung in Oesterreich mit, die im kleinsten Maßstabe bei einem Jahreskredit von 10 000 Fl. begonnen hat und heute über einen Jahreskredit von rund einer Million verfügt, an dem der Staat mit 600 000 Kron. betheiligt ist.

Die Hauptmittel der Förderung des Kleingewerbes sind Belehnung von Genossenschaften mit passenden Maschinen und Meisterkurse. Die Belehnung einzelner Meister mit Maschinen wird prinzipiell abgelehnt Es bleibt einer der Leitsätze der Aktion, daß Arbeitsbehelfe und Darlehen immer nur an Vereinigungen von Handwerkern abgegeben werden dürfen. Mit der Unterstützung des Gewerbes der Schuhmacher wurde begonnen, weil es unter allen Gewerben in Oesterreich das verbreitetste, in allen Theilen des Reichs angesiedelt ist und gleichzeitig einen technischen und wirthschaftlichen Tiefstand zeigt, den kaum ein zweites Gewerbe aufweist, dann zu den Bautischlern, den Schlossern, den Männerkleidermachern übergegangen.

150 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Innungen, Konsortien sind mit technischen Arbeitsbehelfen gegen zinsenfreie Rückzahlung der Anschaffungskosten in durchschnittlich zehn Jahresraten belehnt worden. An 42 Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften wurden Darlehen im durchschnittlichen Betrage von 3600 Kron., die mit 3½ % verzinst werden müssen, gegeben. Meister- und Wanderkurse wurden bisher für rund 4600 Gewerbetreibende abgehalten.

Der äußerliche Erfolg der österreichischen Gewerbeförderungsaktion ist darnach ein großer. Dennoch weiß sich der Verfasser des Aufsatzes von der optimistischen Auffassung mancher seiner begeisterten Mitarbeiter frei und kann der Staatshilfe auf diesem Gebiete nur unter gewissen Vorbehalten eine größere Wirkung in Aussicht stellen.

Von den Genossenschaften hat sich nur die Hälfte, aber immerhin die Hälfte bewährt. Eine ganze Reihe gerade der größeren Rohstoff- und Werkgenossenschaften gedeiht und hat den Betheiligten Nutzen gebracht. Daß die Dinge in Deutschland nicht anders liegen, zeigt der große Erfolg der Osnabrücker Schreinerwerkgenossenschaft. „Natürlich wurden die mit Maschinen belehnten Handwerker nicht in ein paar Jahren zu reichen Leuten, aber die frühere Muthlosigkeit schwand, der Rückgang ist mindestens aufgehalten worden, der Sinn für gemeinwirthschaftliche Thätigkeit wird ausgebildet, und neben der materiellen fängt die ethische Bedeutung, die das Genossenschaftswesen besitzt, an, zu Tage zu treten."

Was die Meisterkurse betrifft, so verläßt keiner der sie Besuchenden einen solchen, ohne neue Vorstellungen von seiner Berufsaufgabe gewonnen zu haben; er lernt die Einrichtung eines technisch rationell angelegten Betriebs kennen, er erkennt die Bedeutung des Fachzeichnens, der Technologie, der Kalkulation, der Buchführung und gewinnt eine Anschauung von der Bedeutung der Ordnung.

Aus diesen Gründen schätzt Sektionschef Exner trotz aller Vorbehalte die staatliche Gewerbeförderung für sehr werthvoll ein und empfiehlt ihre Einführung in jedem Staat, in dem sich ein ausgebildeter Gewerbebetrieb bis heute erhalten hat. Halte sich die Gewerbeförderung von Gebieten fern, die ihr nicht zugehören, wie z. B. vom Kunstgewerbe im engeren Sinne des Wortes oder von Nothstandsaktionen insbesondere in Beziehung auf die Hausindustrie, gelinge es ihr, parlamentarischen Protektionen und bureaukratischen Bevormundungen auszuweichen, so werde sie zweifellos geeignet sein, die wirthschaftliche Kraft des Mittelstandes zu erhöhen und auf den öffentlichen Geist Richtung gebend einzuwirken.

Bäder- und Reisezeitung.

* Wie die Eisenbahndirektion Altona mittheilt, werden demnächst u. A. von Hamburg und Altona aus für verschiedene Verkehrsbeziehungen **zweitheilige Rückfahrkarten** ausgegeben, die aus je einem Abschnitt für die Hin- und Rückfahrt bestehen. Für die Hinfahrt haben die neuen Karten nur dann Gültigkeit, wenn beide Abschnitte zusammenhängen. Den Reisenden ist deshalb die sorgfältige Behandlung der Karten zu empfehlen. Die Einprägung des Datumstempels erfolgt lediglich auf dem Abschnitt für die Rückfahrt. Bei Beendigung der Hinfahrt wird der für diese bestimmte Abschnitt vom Bahnsteigschaffner von der Karte losgetrennt und abgenommen, so daß der Reisende für die Rückfahrt nur im Besitze des für sie bestimmten Abschnitts verbleibt.

Verdingungen im Auslande.

Oesterreich-Ungarn. 26. Mai, 12 Uhr. K. K. Staatsbahndirektion in Lemberg. Lieferung von Maschinen und Werkstätteneinrichtungen, und zwar von einem Drehstrom-Generator, einem mit Drehstrom elektrisch betriebenen Laufkrahn für 5 Tonnen Tragfähigkeit, einer Drehstrom-Ausrüstung einer vorhandenen Schiebebühne für elektrischen Betrieb und einer Drehstrom-Entstaubungs- und Holzspähne-Transportanlage. Näheres bei der genannten Direktion.

Egypten. 25. Mai. Sanitätsverwaltung in Kairo. Lieferung von Wäsche, Küchengegenständen und anderen Artikeln für das Jahr 1903. Bekanntmachung, Lastenheft und Verzeichniß der zu liefernden Gegenstände beim „Reichs-Anzeiger".

28. Mai. Verwaltung der egyptischen Staatseisenbahnen in Kairo. Lieferung von 50 000 konischen feuerfesten Ziegeln. Bekanntmachung und Lastenhefte beim „Reichs-Anzeiger".

Der Handschuhhandel in Argentinien.

Seit etwa zwanzig Jahren hat sich die Benutzung von Handschuhen in der Republik Argentinien allgemein eingebürgert. Die Einfuhr von ledernen und gewebten Handschuhen zeigt trotz der Konkurrenz durch die einheimische Produktion eine beständige Zunahme, wie aus nachstehenden Ziffern zu ersehen ist:

Einfuhr	1885 kg	1890 kg	1895 kg	1900 kg
Lederhandschuhe . .	2 260	2 541	2 839	3 244
Gewebte Handschuhe	3 202	4 247	6 313	9 415.

Die eingeführten Lederhandschuhe sind vornehmlich französischen Ursprungs, und zwar kommen aus Frankreich 65 % der Gesammteinfuhr, während der Rest aus Großbritannien, Italien und Deutschland bezogen wird.

Während der letzten fünf Jahre sind nach Argentinien 15 000 kg Lederhandschuhe eingeführt worden, davon 9000 kg französische, 2500 kg englische, 2000 kg italienische und 1300 kg deutsche Handschuhe.

Ueber sieben Achtel der gesammten Einfuhr an Handschuhen entfallen auf Damenhandschuhe und kaum ein Achtel auf Herren- und Kinderhandschuhe.

Fast alle Damenhandschuhe werden aus Glacéleder (Ziegenleder) hergestellt, davon drei Viertel aus weißem, der Rest aus ungefärbtem, hellgelbem, oder schwarzem Leder mit 4, 6 oder 8 Knöpfen.

Seitdem die Mode der langen Aermel besteht, werden lange Handschuhe nicht mehr getragen.

Was Herrenhandschuhe anbelangt, so sind die am meisten verlangten Sorten die mit zwei Knöpfen versehenen, aus Glacéleder oder anderem gefärbten oder schwarzen Leder hergestellten Handschuhe, ebenso die Handschuhe aus Hundeleder, die zumeist aus englischen Fabriken stammen.

Der elegante und in Frankreich allgemein beliebte schwedische Handschuh findet in Argentinien keinen guten Absatz.

Hinsichtlich der Muster richtet man sich dort lediglich nach der französischen Mode.

Da der Winter in der Argentinischen Republik wenig streng ist, ist der Verbrauch von mit Pelz gefütterten Damen- und Herrenhandschuhen unbedeutend.

Wie aus den zu Anfang aufgeführten Zahlen ersichtlich, werden in Argentinien auch beträchtliche Mengen gewebter Handschuhe, insbesondere Handschuhe aus Baumwolle und Zwirn, verbraucht.

Während der Jahre 1896 bis 1900 wurden an gewebten Handschuhen folgende Mengen nach Argentinien eingeführt (in kg):

	Baumwollene Handschuhe	Zwirn-Handschuhe	Wollene Handschuhe	Seidene Handschuhe
Deutschland . .	22 327	4 859	3 114	1 986
Großbritannien . .	469	1 704	151	—
Belgien	1 775	215	331	117
Frankreich	1 613	791	792	408
Italien	—	28	—	24
Zusammen .	26 184	7 597	4 388	2 535.

Vor einer Anzahl von Jahren importierte man nur den Fausthandschuh. Die Mode hat sich inzwischen geändert, der Gebrauch des Handschuhs ist allgemein geworden, und es werden zur Zeit, wie die oben angeführten Zahlen ergeben, verhältnißmäßig bedeutende Mengen Handschuhe gebraucht.

Von den gewebten Handschuhen werden die wohlfeileren Artikel, die hauptsächlich in den Städten im Innern und auf dem Lande abgesetzt werden, aus Sachsen geliefert, während der englische Handschuh vornehmlich in besserer Qualität eingeht. Verlangt werden am meisten die weißen, schwarzen und hellfarbigen Zwirn- und Baumwollhandschuhe mit vier Knöpfen.

Der Konsum von gewebten Herrenhandschuhen ist sehr unbedeutend; drei Viertel der Einfuhr entfallen auf Damenhandschuhe.

Die englischen Zwirnhandschuhe, deren Preise je nach der Güte zwischen 15 und 26 Franken für das Dutzend schwanken, werden hier den französischen vorgezogen wegen des dichteren Gewebes und des dünneren Fadens. Was die Art der Verpackung anbetrifft, in der die Handschuhe eingeführt werden, so ist dieselbe sehr verschieden. Früher erhielt man die Waare in Schachteln zu zwei Dutzend verpackt, weil die Einfuhrzölle nach dem Bruttogewicht erhoben wurden; jetzt wird jedoch der Zoll nach dem Nettogewicht berechnet, sodaß nunmehr kein Anlaß vorliegt, eine besondere Verpackungsart zu wählen. (Bulletin mensuel de la Chambre de Commerce française in Buenos Aires.)

Handel und Industrie.

* Die „Norddeutschen chemischen Fabriken Glückstadt", ein Tochteretablissement der Trebertrocknungs-Gesellschaft, wurde gestern Vormittag im Zwangsverkauf für 200 000 ℳ an die Konkursverwaltung der Leipziger Bank verkauft.

* Ostpreußische Südbahn. Einnahmen per April 1902 prov. 362 828 (geg. Vj. + 14 536) ℳ, seit 1. Januar cr. prov. 1 574 537 (geg. Vj. defin. — 89 192) ℳ.

Marktberichte.

'— Butter. (Originalbericht von Gebr. Gause.) Berlin, 3. Mai. Die Marktlage blieb unverändert ruhig, die recht großen Zufuhren wurden nicht geräumt, doch konnten sich die Preise in Erwartung eines nächstwöchigen lebhafteren Geschäfts behaupten. Die heutigen Notirungen sind: Hof- und Genossenschaftsbutter Ia Qualität 106—108 ℳ, do. IIa Qualität 104—106 ℳ — Schmalz. Die Beendigung der Ultimoregulirungen brachte im Terminmarkt eine Abschwächung der Kurse, welche aber sofort wieder in Haussestimmung umschlug, als die Preise für Effektivwaare in stärkerer Nachfrage nicht folgten. Während im Vorjahre die Aufnahme in Chicago eine kleine Zunahme der Bestände ergab, hatte dieselbe in diesem Jahre eine Abnahme von 12 000 Tierces und die Weltvorräthe eine solche von 45 000 Tierces. Diese bedeutende Abnahme beweist den guten Konsum hüben wie drüben, sowie die dringende Nothwendigkeit der fortgesetzten Ergänzung der überall kleinen Läger. Die heutigen Notirungen sind: Choice Western Steam 56,50—57,00 ℳ, amerikanisches Tafelschmalz (Borussia) 58 ℳ, Berliner Stadtschmalz (Krone) 58,00 ℳ, Berliner Bratenschmalz (Kornblume) 59,00—63,00 ℳ.

Hamburger Schweinemarkt. (Bericht der Notirungs-Kommission.) Hamburg, 3. Mai. Dem Schweinemarkt auf dem Viehhof „Sternschanze" an der Lagerstraße waren in der Woche vom 26. April bis 2. Mai 1902 im Ganzen 6326 Stück vom Inlande zugeführt, und zwar 1851 Stück vom Süden und 4475 Stück vom Norden. Verkauft und verladen wurden nach dem Süden 31 Wagen mit 286 Stück. Es wurde gezahlt für 50 Kilogr. Lebendgewicht nach Abzug vereinbarter nebenstehender Tara am Donnerstag, Freitag und Sonnabend: Beste schwere reine Schweine 57—58, 57—58, 57½—58 ℳ, 20 pCt. Tara, schwere Mittelwaare bis 58, bis 57½—58 ℳ, 22 pCt. Tara, gute leichte Mittelwaare bis 58, 58½, 57½—58 ℳ, 22 pCt. Tara, geringere Mittelwaare bis 57—58, 56½—57 ℳ, 24 pCt. Tara, Sauen nach Qualität 56, 52—55, 51—54½ ℳ, Tara schwankend. Der Handel war am ersten Tage lebhaft, an den anderen beiden Tagen flott.

Hamburg, 3. Mai. Getreidemarkt. Weizen stetig, holsteinischer loco 170 175, Hard Winter Nr. 2 137. — Roggen fest, südrussischer fest, cif. Hamburg 109½, do. loco —, mecklenburgischer 150—156. — Mais fest, 140, runder 96½. — Hafer fest. — Gerste fest. — Rüböl ruhig, loco 55 — Spiritus still, per April-Mai 12¼ Br., 12 Gd., per Mai-Juni 12 Br., 12 Gd., per Juni-Juli 12¼ Br., 12 Gd., per Juli-August 12 Br., 12 Gd. — Kaffee ruhig. Umsatz 2000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loco 6,70.

Wien, 3. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni 9,00 Gd., 9,01 Br., per Herbst 8,00 Gd., 8,01 Br. Roggen per Mai-Juni 7,30 Gd., 7,31 Br., per Herbst 6,91 Gd., 6,92 Br. — Mais per Mai-Juni 5,15 Gd., 5,16 Br. Hafer per Mai-Juni 7,22 Gd., 7,23 Br., per Herbst 6,16 Gd., 6,18 Br.

Pest, 3. Mai. Getreidemarkt. Weizen loco unveränd., per Mai 8,84 Gd., 8,85 Br., per Oktober 7,83 Gd., 7,84 Br. — Roggen per Mai — Gd., — Br., per Oktober 6,65 Gd., 6,66 Br. — Hafer per Mai — Gd., — Br., per Oktober 5,80 Gd., 5,82 Br. — Mais per Mai 4,88 Gd. 4,85 Br., per Juli 4,96 Gd., 4,98 Br., per August — Gd., — Br. — Kohlraps per August 11,90 Gd., 11,95 Br.

Antwerpen, 3. Mai. Getreidemarkt. Weizen fest. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste ruhig.

Liverpool, 3. Mai. Baumwolle. Der Markt eröffnete für loco ruhig mit mäßiger Frage. Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Import 7000 Ballen. Davon amerikanische 1000 Ballen. Amerikanische Lieferungen ruhiger mit guter Frage. Preise unverändert bis 1/64 niedriger.

Petersburg, 2. Mai. Produktenmarkt. Weizen loco —. Roggen loco 8,00. Hafer loco 9,75. Leinsaat loco 114—116. Hanf loco —. Talg loco 6,20, per August —.

19. Ziehung der 4. Klasse 206. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung vom 3. Mai 1902, nachmittags.
Nur die Gewinne über 232 Mk. sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.
(Ohne Gewähr.)

80 [500] 137 284 [1000] 86 483 812 89 98 989 **1**027 423 610 [500] 755
2285 509 [500] 97 **3**020 204 379 402 537 73 [500] 646 734 86 951 **4**123 28
266 [500] 86 [1000] 326 [1000] 45 437 [500] 89 [500] 570 609 71 [500] 855 965
5067 174 84 86 258 303 55 503 645 [500] 63 99 [3000] 741 833 50 57 972 **6**205
15 31 [500] 95 343 521 785 807 946 **7**041 71 75 99 138 258 373 494 513 718
88 901 5 51 79 **8**010 12 76 130 55 [5000] 416 772 804 17 61 75 [500] 92
945 90 **9**087 143 52 217 66 343 [1000] 401 [1000] 544 833 929 [500]
10130 212 79 319 [500] 545 54 664 882 **11**410 49 683 754 57 928 **12**116
490 759 800 11 47 67 **13**023 68 92 93 219 551 633 701 30 815 18 927 73
14029 50 115 31 271 505 43 734 [500] 902 **15**142 81 [500] 367 79 455 507
674 972 **16**100 236 50 [1000] 55 392 431 68 75 86 [1000] 741 [3000] 57 887 940
17059 82 198 337 454 863 81 933 **18**157 266 450 511 [500] 73 697 973 **19**219
20 34 339 536 683 746 824 955 [1000] 91
20[illegible]
22007 35 60 67 234 307 433 72 885 [illegible] [500] 755 948 **21**016 63 210 569
94 **24**218 75 514 627 76 732 63 827 54 68 70 83 920 24 **25**061 160 358 400
54 57 532 50 604 887 **26**128 367 [500] 475 959 75 **27**072 287 317 439 60 63
535 73 [500] 80 83 832 [500] 68 901 18 **28**233 58 60 418 [500] 57 657 745
29117 [3000] 92 227 72 75 336 812 41 51 86 92 987
30224 538 673 82 93 760 64 918 [3000] **31**289 650 753 981 **32**034 174
243 67 355 506 645 76 749 [500] 51 912 **33**001 21 134 241 98 365 76 87 596
716 [500] 40 948 **34**044 274 306 38 576 622 73 921 **35**069 106 56 226 48 80
380 94 413 707 34 995 **36**070 259 343 83 505 [500] 75 616 836 75 **37**113 36
97 249 80 359 [5000] 402 790 833 96 991 **38**196 443 44 589 97 659 [3000]
764 876 955 **39**235 494 508 41 650 83 879 983
40005 738 805 905 **41**004 40 59 272 310 [500] 20 89 491 731 **42**336
443 [1000] 511 [5000] 737 86 971 **43**009 59 169 263 309 599 994 **44**161
649 725 858 85 **45**013 131 307 73 445 [500] 716 [1000] 47 **46**046 60 80 472
591 715 926 85 **47**329 546 606 33 91 776 812 27 **48**172 74 86 294 311 408
669 751 [500] 52 92 98 813 38 900 **49**045 52 96 [500] 135 [3000] 58 90 217 58
338 85 404 65 726 813 22 71 967
50401 [500] 64 836 [500] 98 **51**157 286 91 385 [500] 400 511 615 41 90
881 900 55 [5000] **52**008 37 212 37 318 83 526 613 [500] 73 89 732 807
[500] 37 **53**113 216 305 [1000] 615 82 782 804 **54**011 239 332 639 717 **55**005
114 225 432 628 [500] 70 [3000] 728 54 [500] 819 **56**127 88 353 75 417 541
724 78 831 42 63 88 **57**058 141 96 263 387 665 862 83 900 **58**024 145 59
241 338 478 88 599 806 969 81 **59**060 136 316 27 410 96 659 847 88
60257 [500] 362 72 [500] 577 748 896 962 [500] **61**074 117 250 367 472
504 47 769 72 93 925 66 [500] **62**136 235 418 [500] 27 519 603 979 **63**060
111 207 42 309 92 474 563 **64**099 232 369 415 508 89 621 36 879 **65**012 404
745 82 882 923 **66**136 333 543 639 725 54 832 934 **67**062 109 13 [1000] 439
664 710 864 **68**045 152 55 [3000] 253 540 818 58 950 **69**042 79 176 90 414
757 962
70037 128 396 525 76 [500] 651 703 **71**104 48 73 207 414 [1000] 30 606
834 72 85 **72**112 278 [500] 485 786 93 [1000] 807 933 68 **73**023 84 [3000]
211 49 74 409 [3000] 582 762 868 [500] 910 27 **74**044 171 350 61 76 95 407 8
[500] 683 93 878 **75**043 154 73 202 434 36 504 666 745 90 852 66 990 **76**213
465 554 69 660 926 **77**015 155 86 537 39 654 83 864 86 990 **78**307 408 [500]
660 **79**025 439 568 635 965
80347 572 964 **81**147 487 966 **82**094 302 411 18 24 74 85 516 20 60
676 94 704 938 53 **83**008 114 93 226 311 34 459 [5000] 607 **84**078 98
178 335 671 708 66 833 **85**056 193 322 49 53 80 506 654 98 915 **86**159 290
333 46 541 77 753 831 33 [500] 74 936 82 **87**068 134 50 [1000] 74 392 [500]
781 84 826 982 **88**125 230 429 543 948 52 **89**030 39 [500] 185 201 89 347
58 88 518 [500] 38 81 639 61 98 707 71 956
90103 210 89 390 95 406 557 75 841 46 [500] 99 958 **91**245 383 [1000]
640 95 [500] 714 874 984 **92**012 19 85 [1000] 118 250 322 615 27 86 709 87
[500] 984 **93**207 20 325 57 400 10 68 543 97 631 710 60 883 970 **94**023 49
405 97 [500] 645 [3000] 49 765 818 58 **95**006 171 360 552 795 878 913 **96**031
37 42 118 248 361 76 700 43 47 809 926 [500] 53 68 **97**451 529 31 709 898
905 **98**012 275 610 82 984 **99**321 91 657 721 820 91
100281 83 346 90 465 509 54 88 977 **101**017 159 615 35 765 873 77
102057 89 257 85 302 403 11 502 84 631 50 **103**003 137 56 214 74 464 573
605 78 85 99 788 858 **104**061 261 397 623 746 [500] 949 **105**052 60 162 272
466 87 569 607 724 66 828 956 **106**015 71 154 98 404 47 503 [500] 620 30
716 66 99 913 **107**058 101 241 79 430 530 58 65 66 845 902 **108**055 63 77
278 455 779 840 978 93 99 **109**087 261 71 398 504 30 651 718 82 891
110023 163 200 51 55 61 451 622 888 951 **111**133 87 297 320 511 63
602 [500] 6 34 767 856 937 **112**108 257 520 651 825 26 [1000] 907 87 **113**005
75 81 367 462 88 509 44 732 49 988 [15 000] **114**028 79 295 335 80 99
[300] 531 603 787 997 **115**048 160 90 251 364 457 76 514 57 602 865 85 99
95667 **116**056 133 66 342 427 513 21 87 619 700 824 33 998 **117**013 394
457 513 775 823 922 29 **118**044 92 158 399 505 769 **119**200 20 38 559 613
74 868 [500] 90
120143 206 338 654 76 828 89 961 99 **121**105 18 94 307 20 23 74 422
54 96 10 19 815 68 901 5 29 **122**016 78 98 281 360 490 505 19 848 **123**101
96 38 304 37 592 730 55 991 **124**044 193 416 70 525 624 721 841 **125**228
498 537 54 56 618 84 **126**081 156 269 522 45 801 [3000] 920 81 **127**163
693 [500] 715 **128**221 36 316 424 509 24 609 734 965 **129**145 59 [500] 210
388 416 75 562 615 862 70 964 69
130110 366 754 87 91 [1000] 982 **131**034 259 324 48 [3000] 416 75 678
930 38 **132**062 78 121 58 66 685 727 852 925 **133**514 19 95 786 873 984
134322 437 792 801 35 76 996 **135**375 515 739 889 977 **136**042 127 [500]
245 406 15 19 692 [3000] 805 50 75 **137**095 [500] 243 68 537 38 **138**025
130 85 452 821 996 **139**105 16 61 249 326 568 812 958 68
140037 218 332 45 408 13 609 836 **141**137 213 28 312 466 70 505 674
818 23 901 36 81 **142**188 326 405 561 818 **143**060 134 41 320 [1000] 26
[illegible] 898 911 **144**032 306 846 901 61 **145**005 81 258 364 545 831 978
512 [1000] 83 **148**048 50 217 381 89 414 18 [illegible] 83 958 89 **147**125 436
157 58 77 83 252 [500] 306 446 558 673 789 [3000] 854 941 48
150045 167 368 411 96 541 [1000] 736 858 **151**224 60 533 626 833 911
83 **152**309 432 37 672 774 [500] 82 932 **153**174 285 384 461 96 97 709
[1000] 856 68 918 89 **154**077 301 5 783 825 [1000] **155**019 74 143 69 [500]
351 431 95 509 92 649 842 940 **156**000 33 346 511 628 [1000] 87 92 93 713
55 **157**021 101 32 59 601 33 59 836 **158**007 [500] 48 83 95 209 320 408
674 723 59 810 97 **159**238 361 91 571 679 84 726 990 92
160244 47 330 70 86 479 608 25 700 903 [1000] 93 **161**022 [1000] 115
[500] 47 629 [1000] **162**102 30 314 403 17 70 518 [500] 49 749 63 **163**039
42 83 175 84 250 495 501 28 [500] 673 91 889 912 **164**023 69 240 316 529 698
821 28 [3000] **165**117 21 40 263 [3000] 471 88 [500] 586 601 69 919 **166**007
136 676 85 886 89 902 **167**284 433 580 [1000] 682 864 [3000] 962 **168**097
202 96 [50 000] 410 508 30 639 82 719 43 81 811 916 33 66 **169**318 66
607 713 62 72
170268 369 [500] 530 776 **171**001 200 [1000] 9 30 521 628 63 759 70 82
885 909 **172**137 343 [3000] 810 918 80 **173**093 204 408 576 923 79 **174**080
219 308 66 691 772 [500] 970 85 **175**147 325 480 516 795 848 **176**106 92 250
93 550 89 771 [500] 967 **177**249 341 427 564 600 17 743 823 60 **178**212
41 68 [1000] 408 620 739 **179**064 271 326 448 686 771 851
180118 402 561 **181**307 93 97 482 564 746 68 93 **182**164 267 353 55
67 411 40 54 577 930 48 71 **183**006 183 91 217 321 467 95 504 42 [1000] 62
658 782 802 969 [3000] **184**018 135 87 [500] 90 361 428 626 57 **185**007 164
87 232 475 93 584 645 723 67 [3000] 77 894 **186**085 124 251 52 370 447 91
[1000] 513 792 972 **187**014 62 92 339 68 534 619 791 839 90 **188**367 458
99 724 85 857 64 85 989 **189**209 92 304 450 568 876 97 952 78
190183 [500] 410 611 719 804 **191**214 16 306 771 924 **192**004 149 72
265 [500] **193**023 86 141 252 499 533 621 43 99 [500] **194**000 286 321 32
[500] 96 413 73 81 557 900 **195**034 60 107 232 86 307 88 77 469 550 95 637
[1000] 62 **196**077 102 234 308 14 434 82 593 619 64 97 700 64 846 994
197033 230 365 597 663 806 46 976 **198**033 236 473 542 68 820 [500] 44 64
199284 326 466 706 890 976
200034 298 [500] 316 490 94 502 715 849 **201**053 421 73 593 716 823
29 923 **202**198 318 749 841 978 **203**082 274 360 499 657 93 815 904 32
204107 9 39 213 48 346 81 584 823 67 947 **205**034 662 777 **206**058 [500]
110 361 73 495 531 735 94 883 **207**019 49 169 98 560 688 734 902 70 **208**233
680 [500] 848 76 86 95 929 **209**016 59 65 115 39 62 [3000] 75 287 375 486
578 638 [1000] 40 713 41
210058 64 [500] 106 240 [3000] 639 96 741 898 **211**002 78 233 93 352
965 **212**022 80 118 207 500 28 751 55 885 966 **213**155 408 22 537 676 753
995 **214**131 213 333 501 22 56 616 [500] 55 807 [3000] 31 50 **215**306 35
75 76 561 **216**015 26 154 290 344 [500] 86 410 95 598 618 838 994 **217**470
624 **218**023 64 155 488 [1000] 583 625 710 848 **219**102 69 83 242 313 447
547 625 39 886 [1000] 924
220508 833 **221**187 271 317 [500] 424 40 554 71 75 611 892 972 76
222001 111 90 343 444 624 41 [3000] 727 908 36 **223**031 169 228 91 353
432 43 514 838 922 91 **224**147 336 96 568 647 [3000] 58 704 24 925 36 70

Im Gewinnrade verblieben: 1 Gewinn zu 10 000 Mk., 28 zu 3000 Mk., 40 zu 1000 Mk., 44 zu 500 Mk.

Berichtigung. In der Liste vom 2. Mai vormittags lies 58 824 statt 53 524.

Nach Schluß der Redaktion eingetroffene Depeschen.

(Wolffs Bureau.)

Bremerhaven, 3. Mai. Heute Nachmittag 5 Uhr ging der **Lloyddampfer „Main"** mit 50 Offizieren, 90 Deckoffizieren und 1700 Mann, die als Ablösung für das ostasiatische Geschwader bestimmt sind, in See.

Budapest, 3. Mai. Abgeordnetenhaus. In Beantwortung der **Interpellation Pichler,** ob dem Ministerpräsidenten bekannt sei, daß Graf Tassilo Festetics als Vertreter Ungarns den Erzherzog-Thronfolger mit einem österreichischen, polnischen und tschechischen Kavalier nach London zur Krönungsfeier begleite, erklärt Ministerpräsident v. Szell, es sei völlig ausgeschlossen, daß Graf Tassilo Festetics mit anderen Persönlichkeiten in eine Gruppe zusammengefaßt werde, und weist Pichlers Behauptung zurück, daß der Erzherzog durch die Zusammensetzung seines Gefolges gegen Ungarn und für den Föderalismus habe demonstriren wollen. (Zustimmung rechts.) Diese Antwort wurde von der Mehrheit beifällig zur Kenntniß genommen.

Budapest, 3. Mai. Der **Kronprinz von Siam** ist nach kurzen Aufenthalt heute von hier abgereist, um sich nach Paris und London zu begeben.

London, 3. Mai. Das heute in endgültiger Form veröffentlichte **Finanzgesetz** setzt einen **Zoll** von 3 Pence fest für den Zentner Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Mais, Buchweizen, Erbsen (nicht frisch), Bohnen (nicht frisch), Johannisbrot, Linsen, Reis (anderen als ganzen und gereinigten) und Abfälle der erwähnten Artikel; ferner einen Zoll von 5 Pence auf Mehl und Grütze aus obigen Artikeln, sowie auf Stärke, Arrow-Root, Kassava-Pulver, Tapioka, Kartoffelmehl, Sago, Malz, Perlgraupen und Reis (ganz und gereinigt). Das Gesetz bestimmt ferner: Vom 7. Mai ab wird auf zur Wiederausfuhr bestimmte Artikel der obenbezeichneten Arten, welche in Großbritannien und Irland einen Fabrikations- oder Zubereitungsprozeß durchgemacht haben, Rückvergütung des gezahlten Zolles gewährt. Ferner wird Rückvergütung gewährt auf in Großbritannien und Irland zubereitete Waaren, zu welchen vom Auslande eingeführte Getreidearten benutzt sind. Die Rückvergütung erfolgt in der Höhe des für solche eingeführten Getreidesorten gezahlten Zolles. Rückvergütung wird ferner gewährt auf in Entrepôts gelagerte Artikel, die zum Gebrauch als Schiffsvorräthe bestimmt sind.

Petersburg, 3. Mai. Der Minister des Innern **Plehwe** ist heute hierher zurückgekehrt.

Madrid, 3. Mai. Nachrichten aus Portugal zufolge haben in **Coimbra Studenten Unruhen** stattgefunden, bei welchen eine Person getödtet und mehrere verletzt wurden. In Folge dieser Unruhen wurde die dortige Universität geschlossen. Auch in Lissabon veranstalteten die Studenten der Technischen Hochschule Kundgebungen gegen die Klerikalen und gegen das Convenio. — Wie der „Liberal" meldet, herrsche in ganz Portugal gegen das Convenio große Erregung, welche sich auch der militärischen Kreise bemächtigt habe. Zweihundert Marineoffiziere, welche in einem Schreiben an den König gegen jene Vereinbarung mit den auswärtigen Gläubigern protestirten, hatten sich geweigert, diesen Protest zurückzunehmen.

Lissabon, 3. Mai. Die **Pairskammer** begann die Berathung der Vorlage, betreffend Umwandlung der auswärtigen Schuld. Nach Erledigung dieser Vorlage sollen die Kortes geschlossen werden.

New-York, 3. Mai. Von St. Thomas wird telegraphirt, daß der **Krater** des **Mont-Pelée** auf **Martinique** eine beunruhigende Thätigkeit entfalte. Die Stadt Saint-Pierre war Donnerstag mit einer ¼ Zoll hohen Aschenschicht überschüttet; der Geschäftsverkehr stockt.

Peking, 3. Mai. (Meldung des „Reuterschen Bureaus".) Bei dem Aufstand in **Chengtingfu** wurde ein französischer **Priester ermordet.** Die Gesandten dringen darauf, daß die Regierung den Aufstand unverzüglich unterdrücke. Der französische Gesandte wird einen Sekretär in das Aufstandsgebiet entsenden, der eine Untersuchung anstellen soll.

Vegesack, 3. Mai. Die wegen Betheiligung an der **Maifeier** gestern und heute ausgesperrten Arbeiter des Bremer „Vulkan" beschlossen, am Montag die Arbeit wieder aufzunehmen.

Essen a. R., 3. Mai. Wie die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" erfährt, fand heute wiederum eine Sitzung der zur Verhandlung mit außenstehenden Zechen behufs Eintritts in das **Kohlensyndikat,** sowie zur Vorbereitung der Verlängerung des Syndikats gewählten Kommission statt. In der Sitzung wurde mitgetheilt, daß sich in den bisherigen Verhandlungen mit den außenstehenden Zechen ergeben habe, daß zum Theil Geneigtheit bestehe, nicht allein in Verhandlungen bezüglich des Beitritts derselben zum neuen Vertrage einzutreten, sondern auch schon zum bisherigen Vertrage.

Montreal, 3. Mai. Die Einnahmen der **Canada-Pacific-Eisenbahn** betrugen in den zehn letzten Tagen des April 1 050 000 Dollars, gegen die entsprechende Zeit des vorigen Jahres mehr 274 000 Doll.

New-York, 3. Mai. Die **Goldausfuhr** in der vergangenen Woche betrug 41 607 Doll., von denen 35 000 nach London gingen; die Silberausfuhr 291 837 Doll., davon 289 800 nach London.

Kairo, 3. Mai. Vorgestern wüthete in Mit-Ghamr am Damiette-Arm der Nil-Mündung eine **Feuersbrunst,** bei der 50 Menschen ums Leben kamen. Etwa 1000 Häuser und 200 Kaufläden sind eingeäschert; der Schaden wird auf 4 Millionen geschätzt.

Echo der Franco-Russischen Feste.

Der Besuch des Präsidenten der französischen Republik beim Tsaren gab zu herrlichen Festen Veranlassung.

Während einer im kaiserlichen Palaste gegebenen Soirée beglückwünschte der Tsar die entzückend schöne Gräfin B . . . ., eine der reizendsten Vertreterinnen der französischen Colonie in St. Petersburg:

— In Ihrer Nähe, Gräfin, athmet man die lieblichen Blumen-Düfte Ihres schönen Frankreich ein.

— Sire, es ist das reinste Aroma derselben, das ich, Dank Guerlain, welcher deren köstliches Parfüm in sein: „Voilà pourquoi j'aimais Rosine" zu konzentriren wußte, gebrauche. 2915

Theater-Wochen-Spielplan.

Vom 4. bis 10. Mai.	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Königliches Opernhaus:	Don Juan.	—	Carmen.	Figaros Hochzeit.	Robert der Teufel.	Tristan und Isolde.	Der Wald. Cavalleria rusticana. Carneval.
Königliches Schauspielhaus:	König Heinrich der Vierte. I. Theil.	—	Sappho.	Macbeth.	Meisterspiele. Der Erbförster.	Romeo und Julia.	Das große Licht.
Neues Königl. Opern-Theater:	Verdi-Festspiele. Un ballo in maschera.	—	Meisterspiele. Esther. Demetrius.	Verdi-Festspiele. Aida.	—	—	Meisterspiele. Faust.
Deutsches Theater:	N.: Biberpelz. A.: Liebelei. Der grüne Kakadu.	Versunkene Glocke.	Weber.	Es lebe das Leben.	Es lebe das Leben.	Es lebe das Leben.	Versunkene Glocke.
Lessing-Theater:	Die hohe Schule.	Flachsmann als Erzieher.	Zwillingsschwester.	Die hohe Schule.	Flachsmann als Erzieher.	Die hohe Schule.	**So leben wir.**
Berliner Theater:	Alt-Heidelberg.	Alt-Heidelberg.	Ueber unsere Kraft I.	Alt-Heidelberg.	Alt-Heidelberg.	Alt-Heidelberg.	Ueber unsere Kraft II.
Residenz-Theater:	N.: Nora. A.: Einquartierung.	Einquartierung.	Einquartierung.	Einquartierung.	Einquartierung.	Einquartierung.	Einquartierung.
Schiller-Theater:	N.: Jugend. A.: Einsame Menschen.	Gefängniß.	**Zwei Wappen.**	Zwei Wappen.	Die Romantischen. Hexenfang.	Mein Leopold.	Zwei Wappen.
Friedrich-Wilhelmstädt. Theater:	N.: Berlin, wie es weint und lacht. A.: Ihre Familie.	Ihre Familie.	Ihre Familie.	Ihre Familie.	Unsere Jungen.	Unsere Jungen.	Unsere Jungen.
Theater des Westens:	N.: Troubadour. A.: Don Juan. (Herr d'Andrade.)	Wundersteg.	Sternsches Konserv.	Figaros Hochzeit.	Wundersteg.	Wiener Blut.	Troubadour.
Zentral-Theater:	N.: Boccaccio. A.: Das süße Mädel.	Das süße Mädel.	Das süße Mädel.	Das süße Mädel.	Das süße Mädel.	Das süße Mädel.	Das süße Mädel.
Metropol-Theater:	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.	Unsere Don Juans.
Thalia-Theater:	Herrgottschnitzer von Ammergau.	Lieserl von Schliersee.	Jägerblut.	Lieserl von Schliersee.	Jägerblut.	Im Austragstüberl.	Im Austragstüberl.
Belle-Alliance-Theater:	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.	Dame aus Trouville. Er.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Wilh. Lauser. Für den Inseratentheil verantwortlich: A. Voigt. Beide in Berlin. Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin 48 SW., Wilhelmstr. 32.